

Der Deutsche Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 44

Duisburg, den 3. November 1928

29. Jahrgang

Nordwest und die volkswirtschaftliche Verantwortung

Der alte Harkort, der Urtyp des Unternehmers, der von größeren Gesichtspunkten ausging als lediglich von seinen Eigeninteressen, war sich der tiefen Verantwortung bewußt, die jeder Industrieführer in sich tragen müsse. Es lebte noch so etwas in ihm wie ein Bewußtsein von der menschlichen Würde auch des Arbeiters.

Wir wollen nicht sagen, daß dieses Bewußtsein im modernen Unternehmertum, das ja viel weniger branchengebunden ist als das alte Unternehmertum und das in Kapitalzusammenfügungen, in Trusten und Konzernen den tieferen Sinn seines Daseins erblicken möchte, ganz verschwunden ist. Man trifft es noch an, aber man möchte sagen, daß dieses Bewußtsein sehr stark zusammengedrückt wird von jenen Kräften, die mit fast dämonischer Gewalt jeden selbständigen Betätigungswillen der Arbeiter ausschalten wollen.

Diese Einseitigkeit hat sich nirgendwo wieder deutlicher gezeigt, als in dem großen Abwehrkampfe, den die Metallarbeiterverbände jetzt abermals mit der Nordwest-Gruppe der deutschen Eisen- und Stahlindustrie zu führen gezwungen sind. Wir sagen ausdrücklich Abwehrkampf. Denn das Ringen geht ja um mehr als die Pfg. Lohnhöhung, welche die Schwerindustrie schon außerordentlich schnell wieder hereinholt. Der „Deutsche Volkswirt“, eine den Unternehmern nahe stehende Zeitschrift spricht das auch ganz offen aus (Nr. 3 vom 19. Oktober):

Rechnet man einmal mit einer Erhöhung von 5 Pfg. . . . so würde das bei 225 000 Arbeitern pro Stunde 12 250 M., im Tag etwa 100 000 M., im Jahr 30 Millionen ausmachen. Bei einer Produktion von jährlich 15 Millionen Tonnen Rohstahl würde also die Erhöhung rund 2 M. pro Tonne ausmachen. Kein überwältigend hoher Betrag. . . . Mit der Tendenz zur Lohnhöhung aber, die in einer Wirtschaft wie der deutschen unvermeidlich ist, muß das Unternehmertum sich abfinden.

Alles das werden sich die Herren der Nordwestgruppe auch schon längst ausgerechnet und gefunden haben, daß die Chancen, die dabei herauskommen, wirklich nicht überwältigend sind.

Der Kampf geht um die geistige Einstellung des Unternehmertums. Kein Zweig der Industriellen ist so am falschen Ort traditionsgebunden wie die deutsche Schwerindustrie. In vielen von ihnen kreist nach der Gedanke an jene schöne Zeit, wo man ohne Tarif- und Schlichtungswesen und vor allem ohne die Gewerkschaften da stand. Wo man den Lohn einseitig nach Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte regeln konnte und wo man durch eine arbeitslose industrielle Reservearmee sich Möglichkeiten des Lohndrucks und des Drucks auf das Arbeiterrecht zu verschaffen suchte.

Man geht gegen die Zwangsschiedssprüche im Lohnkampf an, ohne irgendwelche bessere Vorschläge zu machen. Man gibt vor, daß durch den Zwang das Verantwortungsbewußtsein von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestört würde, aber man selbst ist so wenig verantwortungsbewußt vor der Gesamtwirtschaft, daß man nach zwei Verhandlungen kurzerhand kündigt, ohne überhaupt alle Mittel der Befriedung auch nur im geringsten ausgeschöpft zu haben. Der Kampf in der

Textilindustrie ist ein eklatantes Beispiel dafür, wie sich gewisse Arbeitgeberzentralstellen selbst über eine Verbindlichkeitsklärung hinwegsetzen wollen und ihren Mitgliedern nahelegen, trotz Verbindlichkeitsklärung den Kampf weiterzuführen.

Nun hätte man nach der ganzen Haltung der Unternehmer erwarten dürfen, daß sie mit ausgearbeiteten Vorschlägen herausgekommen wären, wie man das Schlichtungswesen vertiefen und die Verantwortung stärken wolle. Vor ein paar Tagen hat der neue Reichsarbeitsminister Wissell auf einer Konferenz die Reformvorschläge zum Schlichtungswesen entgegennehmen wollen. Das Resultat war seltsam, wenn nicht gar kläglich. Die Unternehmer wünschen die Beseitigung der „generellen Möglichkeiten der Verbindlichkeitsklärung“ und als „umfassenden Reformwunsch“ die Einsetzung einer Kommission, die das Nähere besprechen sollte.

Das alles sagt genug. Es gibt heute wohl keinen praktischen Vorschlag, den die Unternehmer anzunehmen gewillt wären. Sie sind im Prinzip Gegner des Schlichtungswesens und — o Spiel der Notwendigkeit — genau auf den gleichen Boden stehen die Sozialisten auch, wenn sie auch aus praktischen Gründen die Gegnungen des Schlichtungswesens gerne entgegennehmen.

Wir sind auch nicht einseitige Befürworter des Schlichtungswesens in seiner heutigen Art und wir schätzen an Stelle des Zwangsverfahrens mehr natürlich die auf freier Verantwortung basierte Vereinbarung zwischen den Parteien, die erstens aber schon in weitaus großem Maße gehandhabt wird, mehr als die Unternehmer glauben machen wollen und die zweitens dem Staat die Möglichkeit des Zwangseingriffes in Arbeitsstreitigkeiten offen lassen muß. Der Staat als eine Instanz, die nicht nur Sachwerte, sondern in hervorragenderem Maße Menschenwerte zu schützen hat, kann sich ein solches Recht des Zwangseingriffes nicht absolut aus der Hand nehmen lassen, so sehr man die möglichst geringe Anwendung selbst wünschen mag.

Es hängt dabei äußerst viel von der geistigen Durchformung der Parteien ab. Die sozialistische Bewegung ist innerlich zu einer großen Verantwortung noch nicht reif, in ihr wird selbst in sehr großen Verbänden einseitig aus Furcht vor dem Radikalismus dem Masseninstinkt größerer Einfluß auf die Taktik eingeräumt, als es im Lebensinteresse der Arbeiterschaft gut ist, und das deutsche Unternehmertum wird nur mit Ausnahmen von sich behaupten wollen, daß es etwa volkswirtschaftlich verantwortungsschwerer wäre. So lange solche Gefahrenpunkte aber bestehen, die aus einseitiger Grundeinstellung heraus einer Gesamtwirtschaft nicht das geben, was ihr zukommt, so lange kann ein Zwangsverfahren nicht entbehrt werden. Niemand wird doch glauben wollen, daß selbst ein Kampf wie der englische Bergarbeiterkampf 1926, der auf beiden Seiten bis zum Weißbluten geführt wurde, auch nur im geringsten die Frage einer besseren Kräfteausgleichung zwischen Kapital und Arbeit der Lösung nähergebracht hätte. Bei solchen nicht nur unnützen, sondern volkswirtschaftlich geradezu absurden Angelegenheiten muß der Staat die Möglichkeit des Eingreifens haben.

Man bedenkt auch noch nicht genug, daß die Industrie, wie sie heute ist, ein gemeinsames Unternehmen von Kapital und Arbeit ist und schwere Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit die Interessen beider hart treffen. Sie werden nicht immer zu umgehen sein, aber man sollte sie auch nicht so leichtfertig vom Zaune brechen, wie das in den letzten Jahren durch das Unternehmertum geschehen ist. Das fest natürlich voraus, daß auch in der Industrie der Wirtschaftsführer ein Führer ist und nicht lediglich ein Händler, dessen Methoden heute manchmal stark an Tarnopol oder Krotoschin erinnern. Führer, die auch die menschliche Seite der Technik klar erkennen und darnach handeln. Denn ein erfolgreiches Wirtschaftsschaffen wird immer mehr von der Behandlung der Menschen als von der Organisation der Maschinen abhängig sein.

Das Versagen des deutschen Unternehmertums ist auf diesem Gebiete leider eine gar nicht zu bemäntelnde Tatsache. Aus den von der Wirtschaftsenquete veröffentlichten Protokollen über die Verhandlungen von Konzernleitungen verdient eine kleine charakteristische Äußerung festgehalten zu werden, die laut „Vorwärts“ der Generaldirektor der Vereinigten Stahlwerke, Dr. Vögler, machte. Herr Dr. Vögler behauptete, daß die Arbeitsintensität der deutschen Arbeiter hinter derjenigen der Arbeiter in den Vereinigten Staaten zurückbleibe und führte zur Begründung u. a. aus:

„Die Amerikaner haben eine wesentlich bessere Schulung zur Arbeit als wir. Es kommt auch hinzu, daß die sofortige Entlassung ohne Angabe von Gründen in Amerika natürlich den Arbeiter ganz anders zur Arbeit anhält als bei uns, wo gewissermaßen ein lebenslänglicher Vertrag vorhanden ist.“

Auf die Zwischenfrage, die Herrn Dr. Vögler gestellt wurde, ob seine Arbeiter einen lebenslänglichen Vertrag haben, lautete seine Antwort:

„Kennen Sie Arbeiter, die unter normalen Verhältnissen entlassen werden, wenn sie ihre Pflicht erfüllen? Ich kenne keine.“

Soll man nun wirklich annehmen, daß Herr Dr. Vögler in seiner großen Praxis noch keinen Arbeiter kennen gelernt hat, der ganz ohne eigenes Verschulden — sei es aus Gründen der Konjunkturschwankung, sei es aus Gründen der Stilllegung von Werken und Werksteilen oder ihrer Zusammenziehung, sei es vor allem aus Gründen der Rationalisierung — auf die Straße gesetzt worden ist? Denn jeder Arbeiter kennt, wenn er nicht selbst davon betroffen ist, zur Genüge die alten Kollegen, die bei voller Pflichterfüllung von der Geißel der Arbeitslosigkeit betroffen, nichts von einem lebenslänglichen Vertrag gemerkt haben.

Die deutsche Metallarbeiterschaft wünscht nur, daß das Verantwortungsbewußtsein der Unternehmer ihrer Industrie größer und umfassender wäre und sich wenigstens in etwa nach dem richtete, was die Metallarbeiterschaft der Schwerindustrie Ende 1923 durch die freiwillige Uebernahme einer vorübergehenden längeren Arbeitszeit leistete.

Dieser Mangel an Verantwortungsbewußtsein der Herren der Schwerindustrie müßte die Arbeiterschaft um so schwerer treffen, weil sie den gewaltigsten und kapitalstärksten Gebilden entgegensteht. Hoffentlich lernt die Hüttenarbeiterschaft gerade aus diesem Kampf und formiert enger die Reihen im christlichen Metallarbeiterverband.

G. W.

Die Verhandlungen mit Nordwest

Der Kampf in der Nordwest-Gruppe der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nähert sich seinem Höhepunkt. Die Arbeitnehmer — trotz alledem — zu Verhandlungen bereit, die Unternehmer in ablehnender Haltung. Am Montag, den 22. Oktober, fanden im Rathaus in Düsseldorf vor dem staatlichen Schlichter Jötten die Schlichtungsverhandlungen statt. Nach langem Hin und Her, wobei die Unternehmer mit ihrem Zahlenmaterial vergeblich den Eindruck der Richtigkeit ihrer Behauptungen hervorzurufen suchten, legten die Vertreter der Gewerkschaften den Unternehmern nachfolgende Erklärung vor:

Erklärung der Arbeitnehmer:

Die Arbeitnehmervertreter haben in den vorhergegangenen Verhandlungen den Beweis erbracht, daß die Entlohnung der Arbeiter des Tarifgebietes der nordwestlichen Gruppe vollkommen ungenügend ist.

Nach Abschluß der Verhandlungen am 11. 10. 1928 haben die Arbeitgeber ohne Erschöpfung der Verhandlungsmöglichkeiten die Kündigung sämtlicher Arbeiter des Tarifgebietes ausgesprochen.

Die Gewerkschaften betrachten dieses Vorgehen der Arbeitgeber als ein Druckmittel, um die angebahnten Schlichtungsverhandlungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die Arbeitgeber hätten — gestützt auf alte Erfahrungen — bei einem gleichartigen Vorgehen der Gewerkschaften vor Erschöpfung der Verhandlungsmög-

lichkeiten die Zurücknahme derartiger Kampfmaßnahmen unbedingt verlangt. Die Arbeitnehmervertreter verlangen deshalb, daß die ausgesprochenen Kündigungen vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlungen zurückgenommen werden.

Nach längerer getrennter Beratung antworteten die Arbeitgeber:

Begenerklärung der Arbeitgeber:

Die Gewerkschaften haben am Ende der Einigungsverhandlungen der Parteien, die am 3. und 11. 10. stattfanden, das Angebot der Arbeitgeber als nicht ernst zu nehmend abgelehnt. Sie haben ihre Forderungen in voller Höhe als unabänderlich aufrecht erhalten mit der Begründung, daß die von Arbeitgeberseite vorgelegten Zahlen nicht kontrollierbar und infolgedessen für sie auch nicht beweiskräftig seien.

Die angebotene treuhänderische Nachprüfung durch eine berufene Stelle wurde von Arbeitnehmerseite ausdrücklich abgelehnt.

Damit waren nach unwidersprochener Feststellung am Schluß der Sitzung alle Verständigungsmöglichkeiten zwischen den Parteien erschöpft.

Da die Werke bei der schon an und für sich außerordentlich gespannten Selbstkostenlage weder die Unsicherheit eines tariflosen Zustandes noch eine über ihr Angebot hinausgehende Lohnerhöhung ertragen können, mußten sie am 13. Oktober als dem letzten gemeinsamen Kündigungsstermin durch allgemeine Kündigung die Aussperrung zum 1. November vorbereiten. Die Arbeitgeber haben ihr Angebot an die Gewerkschaften aufrecht erhalten und stets betont, daß sie sich dem Schlichtungsverfahren nicht entziehen wollen.



Ueber die Abgründe der sozialen Reaktion hinweg bauen wir die Brücken des Aufstiegs der Metallarbeiterschaft

Die soziale Reaktion will zu entscheidenden Schlägen gegen die Arbeiterschaft ausholen!

Sie will den Aufstieg der arbeitenden Schicht von der Masse zum selbstbewußten gleichberechtigten Stand hemmen. Das soll ihr nicht gelingen. Und es wird nicht gelingen, je fester die gewerkschaftliche Front ist.
Vorwärts deshalb in der Verarbeitung!

Eine Zurücknahme der Kündigung kommt für die Arbeitgeber nicht in Frage.

Trotzdem die Arbeitgeber es ablehnten, die angesprochene Kündigung zurückzuziehen, haben die Arbeitnehmervertreter die Bereitwilligkeit weiterer Verhandlungen betont mit folgender Begründung:

2. Erklärung der Arbeitnehmer:

Die Arbeitgeber haben in ihrer Gegenerklärung die Tatsache, daß sie in der Vergangenheit vor Erschöpfung jeder Verhandlungsmöglichkeit die Zurücknahme bereits angeordneter Kampfmaßnahmen stets verlangten, nicht bestritten.

Daß die Arbeitgeber trotz dieser Feststellung die Kündigung der Arbeiter nicht zurücknehmen, zeigt, daß sie die Gesamtlage absichtlich verschärfen. Die Arbeitnehmervertreter unterbreiten deshalb das Vorgehen der Unternehmer in diesem Streitfall der gesamten Öffentlichkeit zur Beurteilung.

Die Organisationsvertreter bemerken zu der betonten Ablehnung eines Treuhänders zur Nachprüfung der von den Unternehmern vortragenen Zahlen, daß eine Nachprüfung in einer Zeitspanne wie im vorliegenden Fall unmöglich war. Eine einseitige Feststellung, wie dieses im Dezember 1927 geschah, muß in aller Zukunft abgelehnt werden. Wir sind bereit, unabhängige Personen in der Zukunft mit den Nachprüfungen zu betrauen, welche sowohl vom Arbeitgeberverband als auch seitens der Gewerkschaften vorgeschlagen werden.

Wenn eine tariflose Zeit seitens der Arbeitgeber nicht gewünscht werde, steht dieses in Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Raabe bei den früheren Verhandlungen.

Das Angebot der Arbeitgeber vom 11. 10. 28 konnte nicht Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, weil nach den eigenen Angaben der Unternehmer die Zahl der in den Genuß des Vorschlages kommenden Arbeiter etwa 2000 von 200 000 beträgt. Hinzukommt, daß bei praktischer Durchführung nur die Unternehmer bestimmen würden, wer vollleistungsfähig ist. Wenn die Arbeitnehmer trotzdem an den angebotenen Schlichtungsverhandlungen teilnehmen, so deshalb, weil sie im Interesse der Arbeiterschaft und Allgemeinheit bereit sind, eine Klärung der Streitfrage herbeizuführen.

Sodann schritt man zur Beratung. Beiderseitig wurde zugestimmt, den Schlichtungsausschuß zu bilden, welcher auf beiden Seiten sieben Personen vorsieht.

Die Verhandlungen wurden am Montag ergebnislos abgebrochen. Wir halten es für notwendig, die gesamten Erklärungen zum Ausdruck zu bringen, weil durch die seltsame Veröffentlichungsmethode der den Unternehmern nahestehenden Organe vielfach in der Öffentlichkeit ein vollständig falsches Bild hervorgerufen wurde. In der Erklärung der Arbeitgeber werden Behauptungen aufgestellt, die in der ersten Erklärung der Arbeitnehmer mit keinem Wort zu finden sind. Man sucht eben bewußt unter Verschiebung der Sachlage die Gewerkschaften ins Unrecht zu setzen.

Der Generalstab der Schwerindustrie ist sehr zahlreich vertreten. Volkswirte, Juristen und Ingenieure stehen als Hilfsmannschaften stets zur Verfügung. Da zeigt sich erst, einen wie hohen Stand gerade gegenüber dieser mit bestem Material ausgerüsteten Industrie unsere Verhandler haben und wie sie nur mit aller Energie, Zähigkeit und Ausbeutung ihrer Kenntnisse den Unternehmervertretern Erfolg abringen können. Die Methode, wie sie in manchen Arbeiterköpfen noch sein mag, als brauche man nur mit der Faust auf den Tisch zu schlagen, dann seien die „Erfolge“ ausgeholt, ist ein wenig

irrig. Es wird eine der dringendsten Forderungen der Zukunft sein müssen, daß die Kollegen noch mehr inneren Anteil an den Verhandlungen nehmen, dadurch, daß sie gutes und stichhaltiges Material sammeln, aber auch durch eine noch größere Organisationsstärke den Verhandlern die Schwertführung erleichtern.

Während diese Zeilen geschrieben werden, geht es um den letzten und entscheidenden Gang der Verhandlungen. Dieser Donnerstag, 25. Oktober, wird ein Meilenstein sein im Ringen um eine bessere soziale Stellung der Hüttenarbeiterschaft.

Von Morgens früh bis Abends spät ging der erbitterte und zähe Kampf in den einzelnen Positionen. Der Schlichter bemühte sich außerordentlich, die Parteien einander näher zu bringen. Am Freitag, 26. Oktober wurden die Verhandlungen, die am Donnerstag abgebrochen wurden, fortgesetzt.

Wir geben auch jetzt die Hoffnung noch nicht auf, daß es zu einer Lösung kommen möge, die den Kampf vermeidbar macht. Denn darüber sind sich ja wohl alle im klaren, daß ein Kampf in der Schwerindustrie das ganze Geschäftsleben im Ruhrgebiet und weit darüber hinaus drosseln würde, daß aber auch bald der Bergbau zum „Langsamtreten“ kommen und in der verarbeitenden Metallindustrie das Rad in seinem Lauf gestoppt werden würde. Ganz Deutschland würde die Folgen eines solchen Kampfes zu spüren bekommen.

Die Arbeiterschaft aber fühlt es wiederum, was es heißt, mit der kapitalstärksten Gruppe der Industrie im Kampfe zu stehen, mit einer Belegschaft, die in weiten Teilen die dringende Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation noch nicht erkannt hat oder anerkennen will. Es wird nach Abschluß des Ringens gerade darüber noch ein ernstes Wort zu reden sein.

Den Industriellen gegenüber helfen Schlagworte und allgemeine Redensarten gar nichts, wenn man für die Metallarbeiterschaft etwas Praktisches, d. h. kürzere Arbeitszeit und mehr in die Lohntüte erreichen will. Da kommt es darauf an, unter klarem Blick auf die Gesamtlage und die Kräftekonstellation von Unternehmern und Gewerkschaften aus der jeweils vorliegenden Situation einen möglichst höchsterreichbaren Effekt zu erzielen. Keine Politik, die wirklich real-Greifbares schaffen will, sei es Staats-, Kommunal- und am wenigsten die Gewerkschaftspolitik, wird sich auf den Alles-oder-Nichtsstand-

standpunkt stellen, sondern klug abwägen haben, was unter den vorliegenden Verhältnissen unter Abwägung der Machtverhältnisse möglich und erreichbar ist.

Die nächsten Stunden werden für die Metallarbeiter der Schwerindustrie von entscheidender Bedeutung sein. Es gilt für sie, mehr als es in der Vergangenheit geschehen ist, sich auf den Gedanken der wirtschaftlichen Organisation stärkstens einzustellen. Wenn nicht alles täuschend, wird hoffentlich der Angriff der Schwerindustrie nicht nur abgeschlagen, sondern es dürften darüber hinaus noch Besserungen für die Arbeiterschaft erreicht werden. Wbr.



Altes Siegerländer Hüttenwerk

Die Pflicht der Wahrhaftigkeit

„Dem Gegner gegenüber ist man die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht schuldig.“ (Auspruch Babels auf einem sozialistischen Parteitage.)

An diese Worte wurde ich erinnert, als ich im Verbandsorgan des sozialistischen Metallarbeiterverbandes den Bericht über unsere diesjährige Generalversammlung las. In demselben heißt es unter anderem: „Daß auch bei den christlichen Metallarbeitern der geistige Wandel, oder die Angleichung an die Gedankenwelt, Taktik und organisatorische Einrichtung der freien Gewerkschaft, des Deutschen Metallarbeiterverbandes, prächtig im Zuge ist, dafür konnte der stille Beobachter auf dem Verbandstage in Saarbrücken der Zeichen genug sehen. Der Christliche Metallarbeiterverband ist schon „von wegen der Konkurrenz“ beflissen, mit seinen organisatorischen Einrichtungen, Beitragsätzen, den Unterstützungen usw., dem D. M. V. nachzufahren. Demzufolge hat er in Saarbrücken nun auch, und zwar einstimmig beschlossen, die Invalidenunterstützung einzuführen. Daß sie nicht viel von der unserigen abweicht, ist nach dem soeben Gesagten verständlich.“

Das heißt mit anderen Worten: Der Christl. Metallarbeiterverband hat die Beitragsätze erhöht und die Invalidenversicherung eingeführt, weil der D. M. V. es ihm vorgemacht hat. In Wirklichkeit ist die Sache gerade umgekehrt, was auch den meisten freiorganisierten Metallarbeitern bekannt sein dürfte, was aber sicher der „Metallarbeiterzeitung“ bekannt ist.

Als in unserem Verbandsorgan der Beschluß von unserem Hauptvorstand kam, die Beitragsätze in der 1. Klasse auf 1,50 Mark zu erhöhen und dafür die Alters- und Invalidenunterstützung einzuführen, haben Vertrauensleute des D. M. V. mir gegenüber erklärt: „Sie seien erstaunt, daß unsere Verbandsleitung in so großzügiger Weise für ihre älteren und invaliden Mitglieder besorgt ist: obwohl es Aufgabe des Staates sei, für die alten und invaliden Arbeiter in ausreichendem Maße zu sorgen; sie würden nicht eher ruhen und rasten, bis auch der D. M. V. das gleiche tut.“ Vielleicht erinnert man sich in der Leitung des D. M. V. daran, daß Flugblätter vom sozialistischen Metallarbeiterverband erschienen, die die ganze Altersinvalidenunterstützung unseres Verbandes als Schwindel hinstellten. Und trotzdem ging der D. M. V. den gleichen Weg.

Weiter schreibt der Berichterstatter: „Während der vier Verhandlungstage wurde der D. M. V. oft in kollegialer, um nicht zu sagen, in brüderlicher Weise gedacht, wiederholt wurde er als nachahmenswert erwähnt.“

Demgegenüber stellen wir fest: Weil die Einführung der Altersinvalidenunterstützung in unserem Verbandsorgan „nachahmenswert“ für alle Arbeiterorganisationen ist, darum ist der Deutsche Metallarbeiterverband uns „nachzueffahren“!

Das diene auch zur Kenntnis und Verwertung für unsere Verbandskollegen bei der jetzigen Hausagitation.

Vertrauensmann St., Oberursel.

Um die Neugestaltung des gesetzlichen Arbeiterschutzes

III.

Arbeitszeit

Einer der bedeutungsvollsten Abschnitte des Gesetzentwurfes ist derjenige über die Arbeitszeit. Von diesem Abschnitt sind eine Reihe von Arbeitnehmergruppen hinsichtlich der Arbeitszeit-Vorschriften ausgenommen. Für uns als Metallarbeiter sind hierbei die Ausnahmen von Bedeutung, welche die Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage und die Arbeitnehmer in Betrieben betreffen, in denen nur Mitglieder des Familienhaushaltes des Betriebsunternehmers, d. h. solche, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum 3. Grade verwandt sind, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, beschäftigt werden. Letzteres sind die sogenannten Familienbetriebe. Es ist dies die vom Reichsrat beschlossene Fassung der Gesetzesbestimmung, welche gegenüber dem Regierungsentwurf eine wesentliche Verbesserung darstellt. Dieser wollte als Familienbetrieb auch solche anerkennen, bei denen im Familienhaushalt nicht mehr als drei mit dem Unternehmer verwandte oder verschwägerte Personen angehören. Dies würde natürlich eine ganz willkürliche Erweiterung des Begriffs eines Familienbetriebes dargestellt haben und unsere Widerstände dagegen hatten somit bereits beim Reichsrat einen Erfolg.

Der Gesetzentwurf legt in seinem Paragraphen 9 die achtsündige Arbeitszeit fest, indem es dort heißt: „Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Ruhepausen, deren Gewährung

im voraus feststeht.“ Dieser Paragraph läßt an Deutlichkeit nicht das Geringste zu wünschen übrig. Aber der Entwurf läßt hiervon eine ganze Menge von Ausnahmen zu. Ausnahmen sind vorgesehen:

Nach § 10 zwecks anderer Verteilung der Arbeitszeit und Nachholung verlorener Arbeitszeit;

- nach § 11 für ununterbrochene Arbeit;
- nach § 12 für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten;
- nach § 13 bei Annahme von Arbeitsbereitschaft;
- nach § 14 zum Zwecke von Mehrarbeit;
- nach § 15 in außergewöhnlichen Fällen und in Notfällen.

Eine andere Verteilung der Arbeitszeit soll zulässig sein, wenn dieselbe an bestimmten Tagen der Woche regelmäßig unter acht Stunden liegt. Es kann dann an den übrigen Tagen der gleichen Woche entsprechend länger gearbeitet werden, und zwar pro Tag bis zu einer Stunde. Diese Verteilung der Arbeitszeit kann durch Tarifvertrag erfolgen. Wenn aber ein solcher nicht besteht, so kann die Regelung auch durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung getroffen werden. In Betrieben, für die keine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist und keine Betriebsvertretung besteht, kann sie mangelnder einer tariflichen Regelung auch durch den Arbeitsvertrag erfolgen. Der Zweck dieser besonderen Regelung der



A. Schäfer

Auf dem Friedhof

beitszeit ist u. a. auch der, den Samstag-Frühschluß zu ermöglichen, und bestehen unsererseits dagegen keine Einwände. Bedenklich dagegen ist die Bestimmung, daß die Ausnahme auch auf einzelne Arbeitnehmer Geltung haben soll und nicht nur auf ganze Betriebsabteilungen. Hierdurch leidet natürlich die Kontrollmöglichkeit und Uebersicht ungemein.

Wenn in einer Woche regelmäßig nur 5 Tage oder in zwei Wochen 11 Tage gearbeitet wird, so kann die ausfallende Arbeitszeit ebenfalls auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden, und zwar bis zu zwei Stunden täglich. Es kann dies durch Tarifvertrag vereinbart werden oder wenn ein solcher nicht besteht, durch die Arbeitsordnung oder einer sonstigen Betriebsvereinbarung. Im letzteren Falle ist diese dem Reichsarbeitsminister einzureichen, der sie außer Kraft setzen kann, wenn sie mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes unvereinbar ist. Wir können unsererseits ein Bedürfnis für eine solche Regelung nicht anerkennen.

Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so darf die Arbeitszeit der zur gleichen Schicht gehörenden Arbeitnehmer durch Tarifvertrag bzw. durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens drei Wochen nicht überschritten wird. Die tägliche Ueberschreitung darf bis zu zwei Stunden betragen. Wir haben gegen diese Ausnahme unsererseits entschiedenen Widerspruch geltend gemacht. Diese Ausnahme ermöglicht, insbesondere in Verbindung mit anderen Ausnahmen, indem man sich des Springersystems bedient, die Aufrechterhaltung oder die Wiedereinführung des Zweischichtensystems zu zwölf Stunden die Stunden die Schicht in durchgehenden Betrieben. Wir sind aber der Auffassung, daß eine Aufrechterhaltung dieses Zweischichtensystems unbedingt verhindert werden muß. Deshalb ist nicht nur eine solche Ausnahmerebestimmung zu bekämpfen, sondern im Gesetzentwurf eine positive Bestimmung aufzunehmen, wonach eine andere Verteilung der Arbeitszeit zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Zweischichtensystems in durchgehenden Betrieben unbedingt für unzulässig erklärt wird.

Bei Eigenart des Betriebes oder der Arbeit kann die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt werden und bis zwei Stunden täglich verlängert werden, wenn die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von zwei Monaten nicht überschritten wird. Aus betriebstechnischen Gründen kann aber über zwei Stunden täglich auch hinausgegangen werden. Auch hier kann die Regelung durch Tarifvertrag, Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung erfolgen. Erfolgt sie nicht durch Tarifvertrag, so ist eine Einreichung an den Reichsarbeitsminister erforderlich. Im Falle der Verlängerung der Arbeitszeit über zwei Stunden täglich ist die Genehmigung vorgeschrieben.

Wenn wegen eines nichtgesetzlichen Festtages in einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausfällt, so darf die ausgefallene Arbeitszeit in einer Frist von je zwei Wochen vor oder nach dem Festtag ausgeglichen werden. Es

ist dann eine Ueberschreitung von zwei Stunden täglich zulässig. Der Ausgleich kann durch Tarifvertrag bzw. die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung zugelassen werden, gegebenenfalls auch durch den Arbeitsvertrag. Mit dieser Ausnahme schafft man eine ganz neue Ueberschreitungsmöglichkeit, die bisher unbekannt war. Haben die katholischen Arbeiter jemals daran gedacht, den Fronleichnamstag, und die evangelischen Arbeiter den Karfreitag, in den Ländern, wo diese Tage als gesetzliche Festtage nicht anerkannt werden, an anderen Tagen der Woche nachzuarbeiten? Ein gläubiger Arbeiter wird dies als eine unerhörte Zumutung empfinden. Man suggeriert aber dem Unternehmer diese Möglichkeit ein, und diese finden im Laufe der Zeit schon Mittel und Wege, dahin zu gelangen.

Ist wegen außergewöhnlicher Ereignisse Arbeit ausgefallen, so darf sie nachgeholt werden, und zwar bei Ausfall eines Arbeitstages innerhalb eines Monats, bei Ausfall mehrerer Tage innerhalb von drei Monaten. Zulässig sind zwei Ueberschreitung pro Tag. Die Nachholung kann durch Tarifvertrag vereinbart werden. Wenn sich die außergewöhnlichen Ereignisse aber nur auf einzelne Betriebe erstrecken und eine tarifvertragliche Regelung fehlt, so ist, wie in den obigen Fällen, auch eine andere Regelung zulässig.

Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit täglich zwei Stunden länger sein, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres die zulässige Arbeitszeit nicht überschreitet. Hierfür ist aber ein allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag die Voraussetzung. Diese Ausnahme betrifft die sogenannten Saisongewerbe. Von Unternehmerseite wird ja seit langer Zeit auf eine solche Ausnahme hingearbeitet, ohne daß ihr bisher ein Erfolg beschieden gewesen wäre. Ihrer Forderung soll nunmehr durch diesen Gesetzentwurf entsprochen werden.

Die hier vorgesehenen Verteilungsmöglichkeiten können in ihrer überwiegenden Anzahl unsere Billigung nicht finden. Wie oben dargelegt, sind Verschiebungen möglich innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb von drei Wochen, innerhalb von zwei Monaten, anlässlich eines nichtgesetzlichen Festtages, bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Saisongewerbe innerhalb eines Jahres. Dies ist des Guten wirklich zuviel und überschreitet im wesentlichen das notwendige Bedürfnis. Das Höchstmaß der zulässigen Arbeitszeit beim Zusammentreffen dieser Ausnahmen soll zwar zehn Stunden täglich betragen. Aber für den Fall der Verteilung innerhalb zweier Monate und beim Einfluß von betriebstechnischen Gründen besteht keine Höchstgrenze. Daneben ist noch eine Ueberschreitung des Zehnstundentages aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Arbeitsaufsichtsamtes zugelassen. Die Unternehmer werden von diesem Teil des Arbeitsschutzgesetzes sicher sehr befriedigt sein, wenn sie es auch nach außen hin nicht zugeben.

H. Kreil, M. d. R. W. R.

Allerseelen

Carl Judmayer

Wie Stein mit Meißel sicht,
wie Dunkel strömt in Helle,
wie aus dem Stab die Blüte bricht
und aus dem Fels die Quelle,

so weht und wandelt ohne Ruh'
in Erdenchoß und Sterne,
in Schale, Frucht und Kerne
die Kreatur dem Schöpfer zu.

Der Tag verglüht im West.
Der Mohn verblüht im Erntefest.
Der Tod zerhaut die Säume.
Der Glaube baut die Räume.

Mehr Schutz der Gesundheit u. des Lebens der Metallarbeiter

II.

Aber auch die Arbeitgeber, Betriebs- und Arbeitsleiter, Techniker und Chemiker, denen Gesundheit, Kraft und Leben der Arbeiter stark anvertraut sind, die mit der Gestaltung und Führung der Arbeit auch den Arbeiter als Mensch einsetzen, würdigen diese hohen Werte vielfach nicht genügend und kennen oft diese Gefahren selbst nicht. Es ist daher

zu verlangen, daß sie beim Abschluß ihres Studiums oder bei der Ablegung der Befähigungsprüfung auch den Nachweis einer entsprechenden gewerbehygienischen Allgemein- und Fachkunde zu erbringen haben. Wie spottwenig Wert noch auf diese wichtigen Kenntnisse gelegt wird, besagt ein Bericht der „Sozialen Praxis“, welcher hervorhebt, daß nur fünf Prozent der Studie-



Das Bewusstsein für die
Seinen nach besten Kräf-
ten gesorgt zu haben, ver-
leibt auch in den Stürmen
des Lebens die heitere Ruhe
die das Leben verlängert.

Dein Leben ist voll Gefahren umgeben. Deine Häuslichkeit willst du schützen. Die Agenten aller möglichen Versicherungsanstalten suchen dich für ihre privatkapitalistischen Zwecke zu gewinnen.

Deine Versicherung ist der Deutsche Versicherungskonzern, der mit den christlichen Gewerkschaften Hand in Hand arbeitet.

renden der Technischen Hochschulen Deutschlands Vorlesungen über Gewerbehygiene hörten. Auf der Technischen Hochschule in München hörten von 3—4000 Studenten sogar nur 30—40 die ausgezeichneten Vorträge des Landesgewerbearztes Prof. Dr. Koelsch. Anderwärts sei dieses Verhältnis noch schlechter.

Auch die Arbeiter selbst sind in den Betrieben mehr darüber aufzuklären, welche schädlichen Gift- und Gewerbestoffe jeweilig bei der Arbeit verwandt werden, welche Gefahren sie auslösen können und wie sie sich dagegen schützen sollen. Sie können dann auch bei eingetretenen Beschädigungen eher ihren behandelnden Arzt selbst verständigen. Die Arbeiter sollen jedoch solche wahrzunehmende Gesundheitsbeschwerden auch selbst mehr vorbringen, und wo es geschieht, müssen ihnen die Werksleitungen mehr nachgehen und ihnen Rechnung tragen.

Vor allem ist jedoch auch ein schärferes strafrechtlicher Schutz der Arbeitskraft zu fordern. Noch vor einiger Zeit wurde z. B. am Gericht festgestellt, daß ein Werkdirektor, um Reparaturarbeiter in einem Martinofen zur schnellsten Arbeit zu treiben, zugelassen hat oder sogar selbst veranlaßte, daß schon Gas in diesen Ofen eingelassen wurde, wo die Leute gleichzeitig noch in demselben arbeiteten. Solche Rücksichtslosigkeiten müssen mit Gefängnis bestraft werden. Unser Vertreter, der dieses Gebaren in einer Schlichtungsverhandlung geißelte, hatte sich deshalb vor dem Strafrichter zu verantworten; hingegen sind aber Gewerbebehörde, Staatsanwalt und Strafrichter noch nicht gegen diese Brutalität vorgegangen. Solche Ausartungen sind daher schärfer und bewußter unter Strafe zu stellen.

Vom Taylorismus hat unsere neue Arbeitsweise nur dasjenige übernommen, was dem engeren betriebswirtschaftlichen Interesse dient, nicht aber das Wirtschaftliche auf weite Sicht und das Menschliche. So wollte wohl Taylor wohl Höchstleistungen von den Arbeitern, aber er war auch für bessere Gegenleistungen an sie und trug auch ihrer Pflege Rechnung. Er trat nicht nur ein für höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, sondern es wird auch berichtet, daß er Liegestühle für die Arbeiter in den Ruhepausen, gute Sitzgelegenheiten während der Arbeit errichtete und dafür eingetreten sei, daß die Arbeits- und Aufenthaltsräume in bestmöglicher Weise geheizt, gelüftet, gereinigt, gelüftet und beleuchtet würden. Hier von fehlt bei uns noch sehr vieles, wenn nicht alles.

Mit der Modernisierung unserer Arbeit tauchen auch eine Menge sonstiger moderner Maßnahmen der Gesundheitsförderung der Arbeiter im Betriebe auf, ja sie sind oder werden notwendig. So die Arbeitskurzstunde von 45 und 50 Minuten, oder das Einlegen von Zwischenpausen in eine eineinhalb- oder zweistündigen Arbeitsleistung. Ferner sind Werksport, Werkgymnastik, Werkschwimmen und sonstige Werksunterhaltung auch bei uns im Anmarsche. Dieses soll vor allem der notwendigen Auffrischung der Nerven dienen. Verlangt werden muß, daß durch alle diese Maßnahmen nicht die Unweisheit des Arbeiters im Betriebe verlängert wird, und daß sie nicht gegen die Arbeiter im anderen Sinne mißbraucht werden.

So kann, wenn alle diese und sonstigen verhütenden und vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden, das von Professor Dr. Koelsch aufgestellte Ziel auf starke Herabminderung ja auf möglichste Beseitigung aller schädlichen

Gewerbekrankheiten erreicht werden. Dazu wird auch mitbeitragen, wenn die Versorgung aller Opfer der Arbeit, Berufe und Betriebe in weitestmöglichem Maße ausgestaltet und erweitert wird.

Hierzu gehören auch unsere umfangreichen Bemühungen um Anerkennung von Gewerbekrankheiten als Betriebsunfälle. Diese fast einzig dastehenden Leistungen unseres Verbandes sind in dem gedruckten Geschäftsbericht zusammengefaßt und vorläufig abgeschlossen wiedergegeben. Als Sonderabdruck ist dieser Bericht in einer kleinen Broschüre wiedergegeben, die unseren Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit noch zugestellt wird. Der Zweck und Erfolg dieser Bemühungen ist ein dreifacher: 1. Sind und sollen dadurch diejenigen gefährlichen und heimtückischen Betriebsgefahren die zu Gewerbekrankheiten und zu frühzeitigem Verbrauch der Kräfte und des Lebens führen, überhaupt mehr aufgedeckt, geklärt und bekannt werden; 2. der Verhütungsschutz wird sich jetzt auch über diese Betriebsgefahren gleich wie über die Unfallgefahren stärker oder überhaupt erstrecken und 3. ist die Versorgung auch dieser „Opfer des Schlachtfeldes der Arbeit“ wesentlich verbessert worden.

Das, was wir leisteten und errangen, ist schon ein guter Teilerfolg und ein neuer Zweig in dem Ruhmeskranz der praktischen Reformleistungen unseres Verbandes. Durch die bekannte Verordnung des Reichsarbeitsministers Dr. Braun vom 12. 5. 25 sind elf Arten von Gewerbekrankheiten der Unfallversicherung unterstellt. In den ersten zwölf Monaten des Bestehens der Verordnung wurden dadurch 725 Rentenerfahren anhängig gemacht. Davon schweben beim Abschluß der Erhebung noch 560, aber 165 führten zu einer anerkannten Entschädigung. Allein 149 Bleierkrankungen befanden sich darunter. Von diesen Fällen hatten fünf den Tod zur Folge, 31 völlige und 113 teilweise Erwerbsunfähigkeit. Den Opfern von Bleivergiftungen ist also der Segen dieser Arbeit am ehesten zugute gekommen. Früher erhielten diese nichts oder höchstens wurden sie von der unauskömmlichen Invalidenversicherung betreut. Nach den Berichten der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind im Jahre 1926 268 und im Jahre 1927 292 erstmalig von ihnen zu entschädigende Gewerbekrankheiten gezählt worden. Mit dem weiteren Bekanntwerden und der Ausdehnung dieser Rechte wird sich auch dieser Erfolg noch besser auswirken.

Um die Einbeziehung von weiteren zehn Arten von Gewerbekrankheiten, die für Metallarbeiter in Frage kommen, wurde von uns im Vorl. Reichswirtschaftsrat und mit dem Reichsarbeitsministerium gerungen. Sie betreffen Vergiftungen durch Gas (Kohlenoxyd), Schwefelwasserstoff, Säure, Mangan, ferner den Fenerarbeiterstar, Augenerkrankungen, Schwerhörigkeit, Lungenentzündungen der Thomaschlackemühlenerbeiter, Hautkrankheiten, Erkrankungen durch Bedienung von Preßluftwerkzeugen und Staubkrankheiten der Metallschleifer. Weiter ist notwendig, daß die Verordnung vom 12. 5. 25 auch für jene Erkrankungsfälle noch zurückdatiert wird, die schon früher eingetreten sind und daß überhaupt alle solche anerkannten Fälle übernommen werden, ganz gleich wann sie eingetreten sind und veranlaßt wurden.

Auch die übrigen schädlichen Gewerbekrankheiten, die schon erwähnt wurden und wie sie aus den Anträgen an den Verbandstag hervorgehen, werden baldigst der Unfallversicherung noch unterstellt werden müssen.

Nunmehr muß es aber auch darauf ankommen, für die Durchsetzung dieser Forderungen mit zu arbeiten und mit zu kämpfen. Hierzu haben wir die Arbeiterschaft erneut aufzurufen. Nur durch sie selbst ist ihre Gesundheit und ihr Leben am wirksamsten zu schützen und zu fördern und nur durch sie selbst wird es möglich sein, weitere soziale Versicherungsrechte zu erringen und wahrzunehmen. Sorgen wir dafür, daß dieses geschieht, dann ist den Fragen, die hier zur Behandlung stehen, am besten gedient!

W. Mauer.

Neuregelung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Saargebiet

Der jahrelange scharfe Kampf der gewerkschaftlichen Organisationen an der Saar, in dem unser Verband mit in vorderster Linie stand, hat endlich zu einer Neuregelung der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung geführt. Bekanntlich wurde nach langen Zwischenverhandlungen am 13. Oktober 1927 zwischen der Saar- und Reichsregierung und den beiderseitigen Versicherungsträgern eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Versicherungsträger im Reich einen erheblichen Teil der Versicherungsleistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung übernehmen. Seit November 1927 wurden dann zu den Invaliden- und Hinterbliebenenrenten Vorschüsse auf die kommende Neuregelung gezahlt.

Die jetzige Verordnung der Regierungskommission, betreffend „Änderung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung,“ bestimmt, daß in der Invalidenversicherung die neuen Rentensätze rückwirkend ab 1. November 1927 (unter Anrechnung der geleisteten Vorschüsse) zu gewähren sind. Die neuen Beiträge zur Invalidenversicherung gelten ab 1. Oktober 1928.

Welche Verbesserungen bringt die neue Verordnung den Rentenempfängern?

Bekanntlich setzt sich die Rente zusammen aus Staatszuschuß, Grundbetrag, den Steigerungssätzen und dem Kinderzuschuß.

Der Staatszuschuß, der ab 1. August 1926 360 Frs. jährlich betrug, wurde auf 396 Frs. festgesetzt.

Der Grundbetrag von 840 auf 924 Frs. und der Kinderzuschuß von 450 auf 660 Frs. erhöht.

Bei der Witwenrente wird der Staatszuschuß wie bisher ganz gewährt. Die Anteile von Grundbetrag und Steigerungssätzen betragen bisher nur vier Zehntel. Dieselben sind jetzt auf sechs Zehntel erhöht worden. Bei der Waisenrente gelten für jede Waise 5 Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze.

Die Berechnung der Steigerungssätze aus der Saarversicherung ist verschieden. Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 26. Juni 1927 werden als Steigerungssätze 20 v. H. der Beiträge gewährt, wobei die bisherigen Beitragsklassen 1 bis 9 auf 7 Beitragsklassen umgestellt werden.

Für die Zeit vom 27. Juni 1927 an gelten folgende Steigerungssätze in der

Lohnklasse 1:	0,33 Frs.
" 2:	0,66 "
" 3:	0,99 "
" 4:	1,32 "
" 5:	1,65 "
" 6:	1,98 "
" 7:	2,20 "

Die Wochenbeiträge zur Saarversicherung betragen ab 1. Oktober 1928:

Beitragsklasse	Wochenverdienst Frs.	Beitrag Frs.
1	bis 33	0,33
2	33—66	0,66
3	66—99	0,99
4	99—132	1,32
5	132—165	1,65
6	165—198	1,98
7	über 198	2,20

Wer bringt die Mittel für die neuen Renten auf?

Die Reichsversicherung zahlt die Renten, auf welche die Ansprüche vor dem 1. April 1922, die Saarversicherung die, auf welche die Ansprüche nach diesem Zeitpunkt erworben wurden, mit der Ausnahme, daß, wenn der Rentenbezieher im Reichsgebiet wohnt, die Reichsversicherung den ganzen Staatszuschuß bezahlt, dagegen für die im Saargebiet wohnenden Rentenempfänger der Staatszuschuß ganz von der Saarversicherung getragen wird.

Wurde also der Rentenanspruch ganz vor dem 1. 4. 1922 erworben, d. h. nach diesem Zeitpunkt keine gültigen Beiträge mehr geleistet, dann zahlt an die im Saargebiet wohnenden Rentenempfänger die Reichsversicherung den Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die Saarversicherung den Staatszuschuß.

Sind Beiträge für die Reichs- und Saarversicherung geleistet, (dies ist immer der Fall, wenn Beiträge vor und nach dem 1. 4. 1922 geleistet sind), dann zahlt an im Saargebiet wohnende Rentenempfänger die Saarversicherung den Staatszuschuß, während Grundbetrag und die Steigerungssätze von beiden Versicherungen anteilig aufgebracht werden.

Die Zahlung der Renten erfolgt durch die Saarversicherung (Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt des Saarknappschaftsvereins) in französischer Währung.

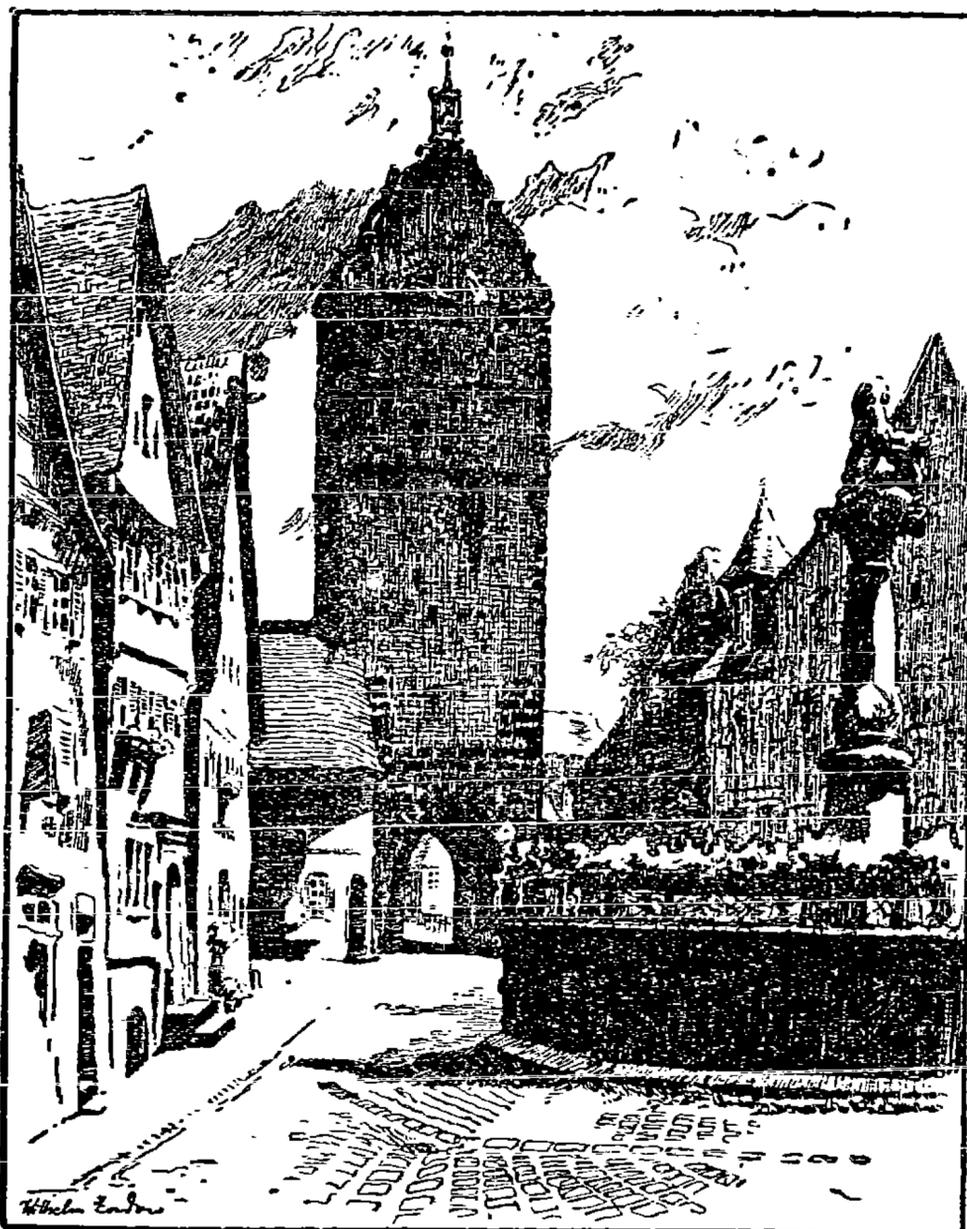
Die Beträge aus der Reichsversicherung sind dabei gemäß Par. 34 der Heidelberger Abrede zum vollen Börsenkurs umzurechnen, während die Saarversicherung für den von ihr zu tragenden Staatszuschuß und ihren Anteil am Grundbetrag 5,50 Frs. für eine Reichsmark rechnet, also 90 Prozent der deutschen Sätze.

Die Verbesserung der Rente ist, da die Steigerungssätze wesentlich stärker wie Grundbetrag und Staatszuschuß erhöht sind, am stärksten bei denjenigen Rentenbeziehern, die langjährig die höchsten Beiträge geleistet haben.

Ein Rentenempfänger, der bis 1. April 1927 immer (also 35 Jahre lang) die höchsten Beiträge bezahlt hat, bezog bisher, einschl. des Vorschusses von monatlich 70 Frs., 200 Frs. Rente im Monat.

Er erhält jetzt von der Saarversicherung im Jahre 330 Frs., von der Reichsversicherung im Jahre rd. 3260 Frs., zusammen rund 4090 Frs. oder monatlich 340 Frs.

Für die Zeit vom 1. November (von diesem Datum an werden die Renten nachgezahlt) bis 1. Juli 1928 ermäßigt sich bei oben angegebenerm Beispiel die Nachzahlung aber um 58 Frs. im Monat, sofern die Rente nicht erst nach dem 1. 4. 1928 festgesetzt worden ist, da für diese Zeit der Steigerungssatz aus der Reichsversicherung, die ja die vor dem 1. 4. 1922 erworbenen Ansprüche aus den Steigerungssätzen zahlt, nicht 28, sondern 20 Pfg. pro Jahr und Beitragsmarke beträgt.



Zadow

Das alte Dintelsbühl

Bei den weniger Jahre versicherten Rentenempfängern ist die prozentuale Steigerung allerdings bedeutend geringer, da die Beträge aus den Steigerungsfällen stärker erhöht sind wie Grundbetrag und Staatszuschuß. In den ungünstigsten Fällen, da wo nur die Wartezeit von 200 Beitragsmarken aus niedrigen Beitragsklassen erreicht ist, bleibt die Rente hinter dem bisherigen Betrag einschließlich Vorschuß von 70 Frs. monatlich zurück. Wir haben beantragt, in diesen Fällen die überhöhten Vorschüsse, die ja aus Mitteln der deutschen Reichsversicherung gezahlt sind, niederzuschlagen, damit keine Rückzahlungen zu erfolgen brauchen.

Mit dieser Neuregelung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können wir, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, einen großen Erfolg buchen. Haben wir doch unser Ziel, Anpassung an die Reichsversicherung in diesem Versicherungszweige im allgemeinen erreicht. Unserer deutschen Heimatregierung und den deutschen Versicherungsträgern sind wir für ihr

Entgegenkommen dankbar. Im Verein mit der Alters- und Invalidenunterstützung unseres Verbandes können die Kollegen nunmehr mit viel mehr Beruhigung an die Lage denken, wo sie wegen Alters oder Invalidität aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden müssen.

Noch sind nicht alle berechtigten Forderungen auf sozialpolitischem Gebiete an der Saar durchgeführt, bei der Kranken- und insbesondere Unfallversicherung liegt noch manches im argen. Unsere grundsätzliche Forderung, Wiederanschluß der gesamten Sozialversicherung an die Reichsversicherung und Anschluß der saarländischen Knappschaftsvereine an den Reichsknappschaftsverein bleibt nach wie vor bestehen. Arbeiten wir weiter an der Stärkung unseres Verbandes, dann werden wir, wie in den letzten Jahren, auch in Zukunft in sozialpolitischer Hinsicht vorwärts kommen.

B. Lenze, Saarbrücken.

Betrachtungen zur Durchleuchtung der Wirtschaft

Die Frage der Durchleuchtung der Wirtschaft ist gerade wieder im jetzigen Eisenkonflikt akuter geworden, nachdem wir aber schon jahrelang darauf hingewiesen haben. Unser im wirtschaftspolitischen Leben mit an vorderer Stelle stehender K.-Mitarbeiter hat auf unser Ersuchen zu diesem Kapitel sehr beachtenswerte Gedanken ausgesprochen, denen wir im allgemeinen nur beipflichten können.

D. Red.

Die Durchleuchtung der Wirtschaft ist im Zeichen eines demokratischen Wirtschaftsbetriebes ein Problem geworden, das unbedingt zu einer reibungslosen Wirtschaftsführung der Lösung bedarf. Dies geheimnisvolle Dunkel, das noch immer über dem einzelnen Wirtschaftsbetrieb schwebt, muß endlich einmal gelüftet werden, damit die Arbeitnehmer klar sehen können; steckt doch in den Ueberschüssen des Betriebes letztlich auch ihre Arbeitskraft. Nicht zuletzt ist auch die deutsche Volkswirtschaft an einer Kontrolle der Wirtschaft maßgeblich interessiert. Zwei Maßnahmen sollen daher hier besprochen werden, die den Weg zu einer Durchleuchtung der Wirtschaft frei machen können.

Die Aktiengesellschaften bilden die größte und daher für die Arbeitnehmer die am wenigsten übersichtliche Kapitalmacht. Das Aktienrecht muß daher dahingehend reformiert werden, daß die Arbeitnehmer einen vollen Einblick in die Gewinnergebnisse der Unternehmungen erlangen können. Bei der ungenügenden Regelung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzantwortung ist diese im allgemeinen ins Belieben der jeweiligen Industrieverwaltung gestellt, was zu einem Wirrwarr in der Gestaltung der Bilanzen geführt hat und eine Bilanzkritik nur schwerlich zuläßt. Die heutigen Bilanzen in ihrer Dürftigkeit und Unübersichtlichkeit bieten daher dem Außenstehenden nur sehr geringe Möglichkeiten zur Beurteilung des wirtschaftlichen Standes der Unternehmung. Daß hier eine Reform durchaus notwendig, ist schon früher von weiten Kreisen betont worden. Es fragt sich nun, inwieweit ein gesetzlicher Akt hier wirklich Abhilfe bringen kann. Das Gesetz kann wohl gewisse Normen schaffen, die eine größere Uebersichtlichkeit und Vergleichbarkeit ermöglichen, und deren Nichtbeachtung unter Strafe stellen, aber an den eigentlichen Kern der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommt es nicht heran, da hier der einzelne Betrieb entscheidend ist und dadurch den Industrieverwaltungen große Möglichkeiten zur Versteckung von Gewinnen und Verdeckung von Verlusten gegeben sind. Solche Bilanznormen sind bereits bei den Banken eingeführt worden; aber man kann nicht gerade behaupten, daß sie die tatsächlichen Gewinne resp. Verluste nun auch wirklich in die Erscheinung treten lassen. Hier spielt eben die persönliche Einschätzung der Werte und Beurteilung der Geschäftsvorfälle durch die Verwaltung die entscheidende Rolle, die durch Gesetz infolge der immer anders gearteten Verhältnisse nicht geregelt werden können. Ein großes kritisches Handelsblatt hat einmal geschrieben, daß die Bilanz ein geheimnisvolles Buch mit sieben Siegeln sei und bleibe. Diese Auslassung trifft bei den Industrieunternehmungen infolge ihrer Kompliziertheit ganz besonders zu, da sich hier die Warenbuchhaltung mit der Betriebsbuchhaltung paart, ein Umstand, der

die Verhältnisse nicht gerade übersichtlicher gestaltet und der Willkür freieren Spielraum gewährt. Eins ist sicher, je mehr die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gesetzlich spezifiziert werden müssen, desto schwieriger wird es den Unternehmungen werden, die Bilanz zu frisieren und Gewinne zu verstecken oder Verluste zu verdecken. Von diesem Standpunkt aus ist eine gesetzliche Neuregelung natürlich sehr zu begrüßen, aber wir dürfen keineswegs in ihr ein Allheilmittel sehen.

Selbst bei weitgehendster Spezifizierung der Bilanzposten können in den einzelnen noch sehr viele Geheimnisse stecken. Einige dieser Posten, die sich sehr gut zum Versteckenspielen eignen, sollen hier genannt werden. Da sind zunächst die *U b s c h r e i b u n g e n a n f G e b ä u d e, M a s c h i n e n* usw., wo Gewinne versteckt oder Verluste verdeckt werden können. Dann die Bewertung der Bestände und Vorräte, die dem Ermessen der Verwaltungen überlassen ist. Es wird sich keine gesetzliche Vorschrift schaffen lassen, die hier zur Herbeiführung eines objektiven Tatbestandes helfend eingreifen kann. Aber die Betriebsräte müssen darauf drängen, daß sie zur Aufstellung der Inventur, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gesetzlich mit herangezogen werden. Bei größeren Konzernen kommen noch etwaige Beteiligungen und Effektenbesitz hinzu, die gerne unterbewertet werden. Ein sehr fragliches Konto ist auch das der *U n k o s t e n*, das vielfach gar nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung in die Erscheinung tritt, auf dem sich sehr bequem alle möglichen Ausgaben verbuchen lassen und so in der Masse der Unkostenposten einfach verschwinden. Bei den Industrieunternehmungen ist die Frage der Unkosten noch insofern kompliziert, als es sich hier nicht nur um Handlungsunkosten, sondern in erster Linie auch um Betriebsunkosten handelt, denen die Löhne zuzuzählen sind. Man wird kaum eine Gewinn- und Verlustrechnung finden, die Auskunft über die Lohnsumme erteilt, da diese im Fabrikationskonto aufgeht. Die Höhe der Lohnsumme ist aber damit der Kritik durch die Öffentlichkeit entzogen, und es ist namentlich im Hinblick auf die Rationalisierung nicht feststellbar, in welchem Verhältnis die Lohnsumme zu den übrigen Betriebskosten steht. Was wir aber in der Gewinn- und Verlustrechnung immer mehr betont finden, sind die sogenannten Soziallasten, die man wohl absichtlich in den Vordergrund der Öffentlichkeit schiebt, um auf diese Weise immer wieder ihre scheinbare Untragbarkeit zu betonen. Nicht erscheinen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder und vor allem nicht die Gehälter und Lohntien der Direktoren, was meistens auf vertragliche Bindungen zurückzuführen ist. Es wäre sonst einmal sehr interessant, den Betrag der Löhne und Gehälter dem der Einkommen der Direktoren gegenüberzustellen.

Was man also bei der Neugestaltung des Aktienrechts u. a. besonders fordern muß, ist einmal die *H i n z u z i e h u n g* des *B e t r i e b s r a t e s* bei der Aufstellung von Inventur, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und zum anderen eine übersichtliche und anstreichende Spezifizierung der einzelnen Bilanzposten mit

Einschluß der Gewinn- und Verlustrechnung. Insbesondere müssen hier getrennt die Ausgaben für Löhne und Gehälter aufgeführt sein, daneben aber auch die Vergütungen für die Aufsichtsräte und die Direktoren. Ferner muß sich aus der Verlust- und Gewinnrechnung das Verhältnis der Löhne und Gehälter zu den sonstigen Betriebsunkosten erkennen lassen. Auch eine Spezifizierung der Gesamteinnahmen ist durchaus notwendig. Nur auf diesem Wege werden wir erkennen können, welchen Anteil der Angestellte und Arbeiter an der Leistungssteigerung hat, und wie sie dementsprechend zu entlohnen sind.

Dient so die Reform des Aktienrechtes einer Durchleuchtung der Wirtschaft, so soll hier noch ein anderes demselben Zwecke dienendes Mittel genannt werden. Ich denke an die Schaffung einer Arbeitnehmer-Wirtschafts-Korrespondenz und eines Arbeitnehmer-Wirtschaftsteiles in der Presse. Jeder gesetzliche Akt wird wirkungslos, wenn nicht die Leute dazu vorhanden sind, die ihn handhaben und mit ihm operieren können. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir es heute bei unserem komplizierten Wirtschaftsleben mit einer Betriebswissenschaft zu tun haben, daß nur wirklich wirtschaftlich durchgebildete und sich immer auf dem laufenden haltende Leute die stets wechselnden Wirtschaftszusammenhänge kritisch beurteilen können. Die Schwierigkeiten stoßen ja schon beim Lesen einer Bilanz auf, bei der meistens mehr zwischen den Zeilen steht als im Text. Dieser wirtschaftlichen Schulung und Unterrichtung sollen nun oben genannte Institute dienen. Vielleicht ist es möglich, daß eine Zentralkorrespondenz die wirtschaftlichen Nachrichten sammelt und sie an die Presse dann zur Sichtung und Bearbeitung weitergibt. Ob man sich hierbei der Gewerkschaftspresse oder der nahestehenden Tagespresse bedienen will, ist eine Frage der Opportunität. Den Unternehmern steht zu ihrer wirtschaftlichen Orientierung und Beeinflussung sowohl ein großer Teil der Tagespresse wie auch die Fachpresse zur Verfügung. Der Wirtschaftsteil einer Zeitung ist daher meist immer im Unternehmerinteresse gehalten, und die Handelskorrespondenzen und Handelsredaktionen beziehen ihre Informationen meistens direkt

oder indirekt von den Unternehmern selbst oder ihren Verbänden. Die Macht des Unternehmertums basiert nicht zuletzt auf der Beherrschung des wirtschaftlichen Teils der Presse, die ihm streitig zu machen bisher von Arbeitnehmerseite noch nicht versucht worden ist. Je mehr die Arbeitnehmer in die Wirtschaft hineinwachsen, je mehr sie in den Wirtschaftsräten verantwortungsvolle wirtschaftliche Entscheidungen fassen müssen, desto größer wird die Bedeutung eines gut unterrichteten Arbeitnehmer-Wirtschaftsteiles werden.

Einige Worte noch zur Frage der Generalversammlungen. Es ist eine eigentlich selbstverständliche Forderung, daß die Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglieder das Recht haben sollen, an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Generalversammlung ist nun einmal gewissermaßen die Öffentlichkeit vor der dann die Arbeitnehmer ihre Interessen vertreten können. Bisher haben sich die Aktionäre ja kaum um die Lage der Arbeitnehmer gekümmert, für sie hatte lediglich der mehr oder weniger günstige Status der Unternehmung und die Ausschüttung einer möglichst hohen Dividende Bedeutung. Aber hiermit allein ist es nicht getan. Die Berichte über die Generalversammlungen sind für die Arbeitnehmer besonders wichtig und müssen daher ebenfalls dem Arbeitnehmer-Wirtschaftsteil zugänglich gemacht werden. Höchstwahrscheinlich wird man aber die Arbeitnehmer-Schriftleiter zu den Versammlungen nicht zulassen, wie man es früher auch bei den Vertretern der Tagespresse vielfach versucht hat. Diese haben dann aber verstanden, sich in den Besitz einer Aktie zu setzen, und kamen so nicht nur zu ihrem Bericht, sondern konnten auch noch nähere Auskünfte nach ihrem Ermessen einholen. Dies wäre auch ein gangbarer Weg zur wirtschaftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmer, die, wenn sie einen wirklichen Einblick in das Wirtschaftsleben bekommen und ihre Rechte gewahrt wissen wollen, selbst die Initiative ergreifen und an der Quelle schöpfen müssen. Wie die Erwerbung der jeweiligen Aktien vorgenommen werden soll, wird eine Angelegenheit der Gewerkschaften oder der ihnen nahestehenden Bank sein müssen.

K. D.

Lochruf des Goldes

Jack London

IX.

Sechstes Kapitel.

Eine große Gesellschaft füllte das Livoli — die alte Gesellschaft, die Daylight vor zwei Monaten hatte abfahren sehen. Denn es war der Abend des sechzigsten Tages, und die Meinungen, ob Daylight sein Wort einlösen würde, waren geteilt wie zuvor. Noch um 10 Uhr wurden Wetten eingegangen. Obwohl die Einsätze gegen ihn bei jeder Wette stiegen, und obwohl die Jungfrau im Innern überzeugt war, daß sein Unternehmen mißglückt war, wettete sie doch zwanzig gegen vierzig Unzen mit Charles Bates, daß Daylight vor Mitternacht eintreffen würde.

Sie war die erste, die das Bellen der Hunde hörte.

„Das ist er,“ rief sie. „Daylight.“

Alles strömte an die Tür, als aber die Pforten weit aufgerissen wurden, zog sich die Menge schleunigst zurück. Großes Hundegebell erscholl, das Klatschen einer Hezpeitsche und Daylights Stimme, die die müden Tiere anfeuerte. Sie kamen hereingelaufen, und mit ihnen die Kälte als sichtbarer weißer Dampf, über den Köpfe und Rücken emporragten, so daß es aussah, als schwämmen sie in einem Flusse. Hinter ihnen steuerte Daylight seinen Schlitten herein, bis an die Knie in dem wogenden Frost steckend, in dem er zu waten schien.

Es war der alte Daylight, wenn auch mager und müde, und seine schwarzen Augen sprühten und funkelten heller als je. Seine Parka aus Baumwolltüll bedeckte ihn wie eine Mönchskutte und fiel in langen Falten bis auf die Knie herab. Schweißig und schmutzig vom Raum der Lagerfeuer, erzählte seine Kleidung die Geschichte seiner Fahrt. Ein zwei Monate alter Bart bedeckte sein Gesicht, und dieser Bart war verfilzt und von seinem Atem gefroren.

Sein Eintritt war wirkungsvoll wie ein Melodrama, und er wußte es. Das war sein Leben, und er genoß es in vollen Zügen. Unter seinen Genossen war er ein großer Mann, ein arktischer Held. Er war stolz darauf, und es war ein großer Augenblick für ihn, wie er jetzt von einer Schlittenreise von zweitausend Meilen mit Hunden, Schlitten, Post, Indianer und allem, was sonst dazu gehörte, zurückkehrte. Er hatte wieder eine Leistung vollbracht, die den ganzen Yukon von ihm reden lassen würde — er, Burning Daylight, der König der Reisenden und Hundeführer.

Ein Schauer der Ueberraschung überrieselte ihn, als die Willkommenrufe in seinen Ohren klangen und seine Blicke alle die bekannten Gegen-



stände trafen — den langen Schenktisch mit der Reihe von Flaschen, die Spieltische, den großen Ofen, den Wäger an der Goldwage, die Mus-

Aus den Betrieben

Aufgepaßt für die Lehrlinge im Installationsgewerbe

Schon vor langer Zeit haben wir an dieser Stelle davon berichtet, daß im Klempner- und Installationsgewerbe Bestrebungen im Gange sind, die darauf hingingen, die Lehrzeit in diesem Gewerbe auf vier Jahre auszuweiten. Die Frühjahrsvollversammlung der Handwerkskammer Münster hatte einen diesbezüglichen Antrag der Regierung unterbreitet.

Wie nun aus Pressemeldungen, die über die Herbstvollversammlung der Handwerkskammer Münster berichten, wurde dort mitgeteilt, daß der Minister die Zulassung der vierjährigen Lehrzeit für das Klempner- und Installationsgewerbe abgelehnt hat. Der Minister ist damit dem von uns vertretenen Standpunkt gefolgt. Unsere Stellungnahme haben wir ebenfalls an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht, so daß wir uns heute eine Wiederholung ersparen können.

Angesichts des ablehnenden Standpunktes des Ministeriums hat nun oben genannte Versammlung folgenden Beschluß gefaßt: „Die Lehrzeitdauer im Klempner- und Installationsgewerbe, sowie im Elektrikergewerbe beträgt drei Jahre. Eine Erhöhung bis zu vier Jahren bleibt den am Lehrverträge beteiligten Parteien überlassen.“

Wegen dieses Beschlusses sprechen wir nochmals eine Warnung aus an alle maßgebenden und interessierten Stellen. Kein Abschluß von Lehrverträgen über drei Jahre darf getätigt werden. Wo derartige Unsinne gestellt werden, möge man davon den gewerkschaftlichen Organisationen bzw. Gewerkschaftsbüros Mitteilung machen.

Aus dem Bericht über die Herbstvollversammlung interessiert weiter, daß die von der Geschäftsführung der Handwerkskammer aufgestellten „ergänzenden Richtlinien der Handwerkskammer Münster über die Einstellung und Ausbildung von Handwerkslehrlingen“ einhellig angenommen worden sind. Es wäre gewiß begrüßenswert, wenn diese Richtlinien der Öffentlichkeit wären unterbreitet worden. Man hat im allgemeinen zu dem, was von den jetzigen Handwerkskammern noch ausgeht, nicht immer das größte Vertrauen. Sind es doch einseitig zusammengesetzte Interesseneinrichtungen. In diese Dunkelkammern muß und kann nur Licht kommen durch gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer. Z.

Nur keine Gegenrede!

In Eschweiler-Röhe befindet sich eine Firma (Karosseriewerk) mit Namen Brandt. Dieser Arbeitgeber glaubt noch nach dem alten Schema zu verfahren, indem er sich von dem Gedanken leiten läßt, Arbeiterrechte

gehören in die Kumpelkammer. Das Betriebsrätegesetz ist ihm ein unbekannter Begriff. Tariflöhne, Arbeitszeitnotgesetz, Urlaub und dergleichen wirken auf ihn wie ein rotes Tuch. Handwerker und Lehrlinge arbeiten normal 59 1/4 Stunden pro Woche und darüber hinaus nach seinen Anordnungen. Ueberstundenzuschläge kennt dieser Arbeitgeber nicht und wer nicht pariert, der fliegt. So mußte es ein Schmied, der sich nie geweigert hatte, überzuarbeiten, am 21. 8. 1928 am eigenen Leibe erfahren, als er aus familiären Verhältnissen nicht überarbeiten konnte. „Mit Ablauf des morgigen Tages sind Sie entlassen“, war der Ausruf dieses Arbeitgebers. Als der Arbeiter gegen dieses brutale Vorgehen Einspruch erhob, erhielt er die Antwort: „Wenn Sie noch etwas zu sagen haben, dann machen Sie, daß Sie sofort hinaus kommen. Hier habe ich allein zu sagen.“ Der Entlassene erhielt ein Zeugnis, worauf unter anderem stand: „Mit seinen Leistungen war ich zufrieden, sein Austritt erfolgt wegen Nichtbefolgung der von mir auferlegten Betriebsvorschriften.“ Am Arbeitsgericht verklagt, erschien der Arbeitgeber selbst nicht, sondern schickte einen Vertreter, den Syndikus des Mittelstandshauses.

Der Kläger wurde durch den Christlichen Metallarbeiterverband vertreten. Neben der Schadenersatzklage auf Grund des Zeugnisses wurde die Bezahlung der Ueberstundenzuschläge in Höhe von 39,45 M eingeklagt. In der Vergleichsverhandlung machte der Vertreter des Verklagten den Vorschlag, daß der Kläger sofort wiederingestellt werden solle. Diese Einstellung wäre selbstverständlich eine dauernde. Die wiederholte Bestätigung, daß es sich auch tatsächlich um eine dauernde Einstellung handele, und nur größerer Arbeitsmangel oder Vergehen gegen den § 123 der Gewerbeordnung zur Entlassung führen könne, veranlaßte uns, dem Vergleich näherzutreten. Die geforderten 39,45 M wurden ebenfalls in dem Vergleich hineingerufen. Doch mit des Geschickes Mächten, ist kein ewiger Bund zu schließen. Und genau nach 8 Tagen war der Arbeitsmangel konstruiert, der Kollege lag auf der Strafe. Ein Betriebsrat ist nicht vorhanden und so werden sich andere Stellen mit dieser Firma noch zu beschäftigen haben. Für die Arbeiterschaft des hiesigen Bezirks besonders der Kleinindustrie, diene dieser Vorgang zur Warnung, Sorge jeder für die notwendige Rückendeckung im Christlichen Metallarbeiterverband. Sch.

Um die Pausenfrage

Ein Urteil von grundsätzlicher Bedeutung, besonders für die Leute, die über ihre sogenannten Pausen auf den Arbeitsstätten nicht selbständig verfügen können, fällt das Arbeitsgericht in Duisburg in seiner Sitzung vom 21. 9. 1928. Der Tatbestand war kurz folgender:

kanten, die Jungfrau, Celia und Delli, Dan MacDonald, Bettles, Billy Rawlins, Olaf Henderson, Doc Watson — sie alle. — Alles war, wie er es verlassen hatte, es hätte gut die Stunde seines Aufbruchs sein können. Die sechzig Tage Schlittenreise durch die weiße Wildnis schrumpften ein wie in einem Fernglobe und hatten nicht eine Stunde gedauert. Sie waren ein Augenblick, ein Zufall. Durch die Mauer des Schweigens war er hinausgestürzt und durch die Mauer des Schweigens war er scheinbar nur einen Augenblick später wieder zurückgekommen und stand nun mitten im Trubel vom Eivoli.

Er mußte einen Blick auf den Schlitten mit den Postsäcken werfen, um sich zu vergewissern, daß diese zwei Monate und die zweitausend Meilen Wirklichkeit gewesen. Wie in einem Traum schüttelte er allen die Hände, die sich ihm entgegenstreckten. Ein unsägliches Entzücken erfüllte ihn. Das Leben war herrlich. Er liebte es. Ein Gefühl von Menschlichkeit und Kameradschaftlichkeit durchströmte ihn heiß. Sie alle gehörten zu ihm, waren von seiner Art. Es war überwältigend, riesenhaft. Er spürte seinen Herzschlag, und er hätte jedem einzelnen die Hand drücken, ihn in einer mächtigen Umarmung an seine Brust ziehen können.

Er schöpfte tief Atem und rief: „Der Gewinner bezahlt, und das bin ich, nicht wahr? Her mit euch, ihr Nameluts und Eiwalkes, und sagt, was ihr haben wollt! Hier ist eure Post aus Dnea, geradestwegs von Salt Water geholt, und es ist keine Hexerei dabei! Bindet die Säcke auf und macht euch darüber her.“

Ein Duzend Händepaare machten sich an das Aufbinden der Säcke, als der junge Le Barge-Indianer der eben damit angefangen hatte, sich plötzlich mit einer kraftlosen Bewegung aufrichtete. In seinen Augen stand eine große Ueberraschung. Er blickte sich verwirrt um, denn alles um ihn her war ihm fremd. Ein Gefühl ungeahnter Begrenzung durchfuhr ihn. Er zitterte wie im Fieber, die Knie versagten ihm, und er sank langsam nieder, bis er plötzlich über den Schlitten stürzte und Finsternis seine Sinne umhüllte.

„Erschöpfung“ sagte Danlight. „Bringt ihn hinaus und legt ihn ins Bett. Ein braver Indianer.“

„Danlight hat recht.“ bestätigte Doc Watson einen Augenblick später. „Der Mann ist vollkommen fertig.“

Die Post war ausgeladen, das Gespamm eingebracht, um zu fressen, und Bettles stimmte sein Schlachtlid von der Cassafraurwurzel an, während sich alle an den langen Schanktisch stellten, um zu trinken und ihre Gewürme einzubeißen.



Wenige Minuten später wirbelte Danlight mit der Jungfrau auf dem Langboden im Walzer herum. Er hatte die Parka mit Pelzmütze und Wolljacke vertauscht, die steifgefrorenen Mokassins abgestreift und

Einzelnen Maschinisten der Kokerei eines großen Hüttenwerkes, die früher während ihrer Pausen Ablösung gehabt hatten, war während des Frühjahres diese Ablösung genommen worden. Die Arbeitszeit dieser Leute beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden während 11stündiger Betriebsanwesenheit. Die Kläger forderten nun für diese Stunden Bezahlung. Die Beklagte wandte ein, daß sie von diesen Leuten nicht Arbeit, sondern nur Betriebsanwesenheit und darin die Beseitigung etwa vorkommender Betriebsstörungen verlangt habe, im übrigen den Leuten andere Arbeit sogar verboten habe. Trotzdem wurde die Firma entsprechend dem Klageantrage zur Bezahlung verurteilt. Die Entscheidungsgründe lassen wir wegen der außerordentlichen Bedeutung folgen:

Gründe:

Der Anspruch der Kläger ist begründet.

Es ist unstreitig unter den Parteien, daß die Kläger während der Pausen nicht abgelöst wurden, daß sie im Arbeitsraum bleiben mußten, um in Notfällen sofort eingreifen zu können. Es mag sein, daß ihnen gesagt worden ist, daß sie keine Arbeit zu verrichten brauchten. Es steht aber im Widerspruch mit dem Verlangen, evtl. Störungen sofort zu beseitigen. Es lag mithin Arbeitsbereitschaft für die Kläger vor, eine Frage, die hinsichtlich der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch Urteil des Landgerichts vom 12. November 1926, Nr. 299/25 bereits grundsätzlich entschieden ist, so daß es sich erübrigte, in diesem Streitfalle die Berufung zuzulassen. Diesen Ausführungen, auf welche Bezug genommen wird, konnte sich das erkennende Gericht lediglich anschließen. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an. Danach steht den Klägern Bezahlung zu und, weil im übrigen die

Ansprüche der Höhe nach nicht bestritten sind, so war, wie geschähen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Par. 91 C. P. O.

Mit diesem Urteil hat nun auch das Duisburger Arbeitsgericht sich den Standpunkt der Gewerkschaften zu eigen gemacht, daß Ablösung für diese Arbeitsgruppen unbedingt erforderlich ist. Die meisten Arbeitgeber haben von den zu diesen Gruppen gehörenden Arbeitern (Maschinisten in Krafthäusern, Kesselwärter, Pumpenmaschinisten, Lokomotivführer, Heizer, Rangierer usw.) seit dem Jahre 1924 wohl eine 11- bis 12stündige Arbeitszeit verlangt, dabei aber Ablösung oder Bezahlung dieser Stunden immer abgelehnt, und versucht, unter dem zum Schlagwort gewordenen Begriff der sogenannten Arbeitsbereitschaft an einer anderweitigen Regelung der Arbeitszeit dieser Gruppen vorbeizukommen. Durch diese neuerliche Rechtsprechung ist nun den in Betracht kommenden Arbeitern eine Handhabe gegeben ihre Arbeitszeitverhältnisse auf den Werken im Sinne des Urteils zu regeln. Wenn auf der ganzen Linie in Nordwest von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, könnten wiederum Duzende erwerbslose Arbeitskollegen Arbeit und Brot bekommen. Aufgabe der Betriebsräte wird es nun im besonderen sein, im Interesse der Kollegen auf den Werken nach dem Rechten zu sehen, und zu verlangen, daß dort, wo noch die Arbeitsbereitschaft der vorgenannten Gruppen verlangt wird, endlich für Abhilfe Sorge getragen wird. Den noch im Betriebe vorhandenen unorganisierten Arbeitern rufen wir zu, durch restlosen Anschluß im Christlichen Metallarbeiter-Verband ihren Willen zur Mitarbeit zu bekunden.

Gibmeier-Duisburg.

Verbandsgebiet

Alten, Schwab. Gmünd. Nach den überaus glänzend verlaufenen bezirklichen Bildungstagen in Oggersheim (Pfalz) am 23. und 24. Juni, und in Ulm (Donau) am 15. Juli, fand am 30. September in Schwab. Gmünd der dritte bezirkliche Bildungskursus als Vorbereitung auf die Gewerkschaftsagitation statt. Recht zahlreich waren die Ortsgruppenführer und Vertreter aus den Bezirken Gmünd, Göppingen, Geislingen, Alen, Heidenheim usw. erschienen. Auch die junge Verbandsgeneration stellte eine ansehnliche Teilnehmerzahl. Der Bildungskursus muß in seinem Besuch. Inhalt und Verlauf als vorzüglich gelungen bezeichnet werden.

In dem Einleitungsvortrag: „Bedeutung und Aufgaben des gewerkschaftlichen Bildungswesens“, zeichnete Bezirksleiter Landtagsabgeordneter Gengler, Stuttgart, tiefsehend das kulturelle Aufgabengebiet der christlichen Gewerkschaften. Eine wahre

Bildung des Menschen, ohne Seele, ohne Bildung von Herz und Gemüt, ist nicht denkbar. Ausgehend von der fortschreitenden Mechanisierung des Arbeitsprozesses und der Arbeit, dem Einrücken der Arbeiterschaft in das Volks- und Staatsleben als mitverantwortlicher und mitentscheidender Faktor, sowie als Mitträger des Wirtschafts- und Betriebslebens kennzeichnete Kollege Gengler die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Arbeiterbildung.

In plastischer wirkender Weise behandelte Schriftleiter Kollege Georg Wieber, Duisburg, das Gebiet „Gewerkschaft und Weltanschauung — Zweck und Ziele der christlichen Gewerkschaftsbewegung“. Das 19. Jahrhundert ist von zwei großen Gedankenströmungen durchzogen: der christlich-sozialen Weltanschauung und der materialistischen Weltanschauung. In dem menschlichen Bestreben, sich die Natur dienstbar zu machen, trat das geistige zurück. Die Kapital-

tanzt auf Strümpfen. Am Nachmittag war er bis zu den Knien durchnäßt gewesen, aber er war weitergefahren, ohne sein Fußzeug zu wechseln, und nun waren seine wollenen Strümpfe bis zu den Knien mit einer Eiskruste bedeckt, die jetzt die Wärme des Raumes aufzutauen und in kleine Stücke zu brechen begann. Beim Tanzen schlugen diese Eisstückchen gegeneinander, klirrten auf dem Boden und machten ihn für die anderen Tänzer unsicher. Aber jeder sah es Burning Daylight gerne nach. Er, einer der wenigen, die diesem fernen Lande seine Gesetze gegeben, die seine ethischen Führer gewesen und durch ihr Benehmen den Maßstab für Recht und Unrecht geschaffen, er stand selbst über dem Gesetz. Er war einer jener seltenen, begünstigten Sterblichen, die nichts Schlechtes tun können. Was er tat, mußte eben recht sein, weil er immer das Rechte tat, und zwar auf edlere und feinere Art als andere. Und daher war Daylight einer der ältesten Helden in diesem jungen Lande und doch zugleich einer der Jüngsten von allen, ein Ausnahmegehöpf, einer, der über den andern stand, einer, der in erster Linie Mann und dazu ein ganzer Mann war. Kein Wunder, daß die Jungfrau sich ihm in die Arme warf, daß sie einen Tanz nach dem andern mit ihm tanzte, und daß ihr das Herz schwer wurde, weil sie sich wohl bewußt war, daß er in ihr nichts anderes sah als einen guten Freund und eine ausgezeichnete Tänzerin. Das Bewußtsein, daß er nie eine andere Frau geliebt hatte, war ihr nur ein schwacher Trost. Sie war krank aus Liebe zu ihm, und er tanzte mit ihr, wie er mit jeder anderen, ja mit einem Manne getanzt hätte, der ein guter Tänzer war und sich ein Taschentuch um den Arm gebunden hatte zum Zeichen, daß er als Frau galt.

Einmal tanzte Daylight an diesem Abend mit einem Kameraden. Zwischen Hinterwäldlern war es stets ein Zeichen von Ausdauer gewesen, einen andern so lange herumzuwirbeln, bis er umfiel, und als Ben Davis, der Pharaos-Buchhalter, ein buntes Taschentuch um den Arm, Daylight zu einem Virginia Keel aufforderte, ging der Spaß los. Der Tanz wurde abgebrochen, und alle Anwesenden stellten sich an den Wänden auf, um zuzusehen. Immer herum wirbelten die beiden Männer, immer in derselben Richtung. Die Leute im großen Schankraum hörten davon und verließen die Spieltische. Jeder wollte sehen, und sie drängten sich am Eingang des Tanzsaales zusammen. Die Musiker spielten wie besessen, und die beiden Männer wirbelten herum. Davis kannte den Trick, und manchen starken Mann hatte er schon am Hals damit geworfen. Aber schon nach wenigen Minuten war es klar, das er und nicht Daylight verlieren mußte.

Eine Weile wirbelten sie noch herum, aber auf einmal blieb Daylight stehen, ließ seinen Partner los und trat zurück, indem er mit den Armen in der Luft herumsucht, um Halt zu finden. Davis lächelte schwindelig und benommen, taumelte seitwärts, drehte sich, um festen Fuß zu gewinnen und stürzte vornüber zu Boden. Daylight aber ergriff, noch schwankend mit den Armen fuchtelnd, das nächste Mädchen und stürzte sich mit ihr in einen Walzer. Wieder hatte er etwas Großes vollbracht. Von zweitausend Meilen über das Eis und einer Fahrt von siebzig Meilen täglich ermattet, hatte er einen frischen Mann zu Boden getanzt, und der Mann war Ben Davis.

Daylight liebte die Höhen, und gab es in seinem Gesichtskreis auch nur wenige Höhen, so hatte er sich doch vorgenommen, die höchste zu erklimmen, die zu finden war. Die Welt draußen hatte nie seinen Namen gehört, aber in dem schweigenden Norden war er weit und breit bekannt, bei Weißen, Indianern und Eskimos, von der Bering-See bis zu den Pässen, von den Quellen der entlegensten Flüsse bis zu den Tundren von Point Barrow. Der Wunsch zu herrschen war stark in ihm, und es war ihm gleich, ob er mit den Elementen selbst, mit Männern oder mit dem Glück ein hohes Spiel spielte. Das Leben und alles, was dazu gehörte, war ein einziges großes Spiel. Und er war Spieler vom Scheitel bis zur Sohle. Risiko und Chancen waren für ihn Essen und Trinken. Zwar spielte er nicht ins Blaue hinein, denn er gebrauchte Wisd, Geschicklichkeit und Stärke, aber hinter alledem stand das ewige Glück, dieses Etwas, das sich zu Zeiten gegen seine Untertan wandte, die Klugen vernichtete und die Toren legnete. — das Glück, das alle Menschen suchten und zu besiegen träumten. Auch er. Tief in seinen Lebensfunktionen sang das Leben selbst sein Sirenenlied von der eigenen Hoheit, immer hörte er ein Klüstern und Drängen, das ihn überredete, er könne mehr als andere Menschen, er könne gewinnen, wo sie verloren, liegen, wo sie untergingen. Es war der gesunde, starke Sport des Lebens, der nicht Schwäche und Verfall kennt, der sich am eigenen Wohlbefinden veraußert, sich an sich selber begeistert, an seinem eigenen mächtigen Optimismus entzückt.

Und immer, im schwächsten Klüstern wie im hellsten Trompetenton, hörte er die Botschaft, daß er einmal irgendwo und irgendwie das Glück besiegen, sich selbst zum Herrn darüber machen und ihm sein Brandzeichen aufdrücken wollte. Spielte er Poker, so flüsterte es von vier Assen und „flush royal“. Suchte er Gold, so wisperte es von Gold unter Graswurzeln, Gold in Flußbetten, von Gold überall. Bei den größten Wagnissen, auf Schlittenreisen, Flußreisen und Hungerlagern, erklang die

herrschaft trat in den Vordergrund, erzeugte aber eine tiefe seelische und materielle Not. Der Weg der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist die Schaffung der Gleichberechtigung, führt zur Wirtschaftsdemokratie und zum sozialen Staat.

Der Vortrag „Organisationsgedanke und Gewerkschaft von Kollegen Gengler, zeichnete den Arbeiter von einst und fest. Der einzelne Arbeiter allein ist machtlos. Die Gewerkschaftsbewegung hat den Zweck, der Arbeiterschaft einen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern, den Arbeiter von der Willkür zu befreien. Das Mittel dazu ist der Tarifvertrag. Im anschließenden Vortrag „Unternehmertum und Arbeiterschaft“ führte Schriftleiter Georg Wieber diese Gedankengänge durch eine übersichtliche Darstellung der modernen Industrie- und Kapitalentwicklung, der Syndikate, Trust- und Konzernbildung weiter aus. Die Machtendenzen derselben gehen in das wirtschaftliche, staatliche und politische Leben. Die Arbeiterschaft muß demgegenüber ihre Kapitalmacht in Gewerkschaften, Genossenschaften und Arbeiterbank ausbauen.

Im Schlußvortrag über die praktische innere Verbands-tätigkeit stellte Kollege Gengler vor allem die Aufgaben der Ortsgruppenführer in den Vordergrund. Jede Organisation ist ein totes Gebilde, wenn der lebendige Geist darin fehlt. Das Fundament des Verbandes sind die Mitglieder in den einzelnen Ortsgruppen. Der Vorsitzende darf hier nicht der „geführte“, sondern muß der Führer sein. Von dem Kursus muß ausgehen eine Festigung, eine Stärkung der Willenskraft. Mit dem Wissen muß das tatkräftige Wollen sich die Hand reichen. Falsch ist es, in bloßem talentlosen Jammer seine Kraft zu verzehren. Die Tat entscheidet. Nachdrücklich müssen wir nun in die Werbearbeit eintreten, keine Ortsgruppe, kein Vorstand, kein Mitglied darf versagen. Die großen Erfolge der lehrjährigen Hausagitation zeigen, daß es nur auf uns selber ankommt, unser Wollen zur Tat. Satzungs-gemäße Einstufung der Mitglieder in die richtige Beitragsklasse als notwendiger Selbstschuß des Mit-Verbandsleitung und der Redner über den Verlauf des Kursus aus, der Werkzeug und Waffen lieferte für den Aufstieg der Arbeiterschaft und glieds. Gewinnung neuer Mitglieder und deren Schulung, sind die nächsten innergewerkschaftlichen Aufgaben. An die Unorganisierten, die „ernten ohne zu säen“ muß ein Gewissensappell ausgehen.

In der äußerst lebhaften Aussprache wurde den Gedankengängen der Redner einmütig zugestimmt. Lebendig kam besonders der Willen von alt und jung zu einer starken Förderung der Jugendbewegung im Christlichen Metallarbeiterverband zum Ausdruck. Im zusammenfassenden Schlußwort sprach Bezirksleiter Gengler die hohe Befriedigung der neuen Kampfgestalt aus. Die Kollegen Heibel, Smünd, Schäfer, Alen, und Barth, Smünd, würdigten in ihren Ansprachen die hohe Bedeutung der Bildungsarbeit und sprachen namens der Teilnehmer der Leitung des Christlichen Metallarbeiterverbandes und den Rednern den herzlichsten Dank der Teilnehmer aus.

Hirschberg, Riesengebirge. Der Anfang ist gemacht; es geht wieder vorwärts. Die Jahre der Verirrung und Verwirrung liegen hinter uns, Hoffentlich endgültig. Das Vertrauen der Arbeiterschaft zur christlichen Organisation ist erstarkt und mächtig gewachsen; auch hier ist eine Ortsgruppe des Christlichen Metallarbeiterverbandes neu gegründet worden; ihr Erstehen in einer roten Hochburg ist besonders dem Kollegen Feilenshauer Robert Barsukly zu verdanken, welcher es sehr gut verstand, den Grundstock zu schaffen, und unseren Kollegen Rechte und Ansehen verschafft. Bei der Gründungsversammlung wurden bereits 20 Mitglieder gezählt. Bezirksleiter Kollege Hübner-Breslau hielt einen sehr belehrenden Vortrag und berichtete über den Verbandstag. Reicher Beifall belohnte seine Ausführungen; die darauf erfolgte Aussprache brachte viel Aufklärendes. Es wurde ein Vorstand gebildet: Vorsitzender Kollege Kaschke, Schriftführer Kollege Hempfe, als Hauptkassierer und juristischer Beirat Kollege Barsukly. Nach Erledigung der Tagesordnung schloß der Vorsitzende die schön und harmonisch verlaufene Versammlung. Unsere Ortsgruppe hat auch einen schweren Schlag erlitten. Unser Kollege Walter Figner ist tödlich verunglückt; er war uns ein guter Kollege und wir verlieren in ihm einen Jugendführer und Agitator. Er ruhe in Frieden.

M. H.

An alle



Vorwärtstrebende!

Wollen Sie sich fehlende technische Kenntnisse neben dem Beruf und ohne Fachschulbesuch aneignen, so benutzen Sie die Selbstunterrichtsbriefe des Systems Karnack-Hach. Ausbildung auf allen Gebieten des Maschinenbaues und der Elektrotechnik.

Unterstützung des Selbstunterrichts durch Teilnahme am Fernunterricht, der in gründlicher Begutachtung Ihrer schriftlichen Arbeiten besteht. Abschlußprüfung können Sie vor einer Kommission ablegen, worüber ausführliche Prüfungsbestätigung erteilt wird.

Ferner Nachholung versätmter Schulprüfungen (Obersekundareife, Abiturientenexamen) durch Selbstunterrichtsbriefe der Methode Rustin: Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Realgymnasium, Gymnasium. Ebenso kaufmännische, fremdsprachliche und musikwissenschaftliche Ausbildung. **Bequeme Monatszahlungen.** Berufsberatung und Prospekt kostenlos. Lehrproben zur Ansicht. **Rustinsches Lehrinstitut, Potsdam, Z. 295.**

Botschaft, daß andere Männer sterben müßten, wo er selbst triumphierte. Es war die alte, alte Lüge des Lebens — des Lebens, das sich selbst narrete, sich selbst für unsterblich und unvergänglich hielt und glaubte, nach Herzenswunsch über alle andern siegen zu können.

Und so kehrte Danlighth das Unterste zu oberst, walzte sich frei vom Schwindel und stürmte als erster die Bar. Aber nun ertönte energischer Protest von allen Seiten. Seine Theorie, daß der Gewinner bezahlen müßte, wurde nicht länger geduldet. Es verstieß gegen den guten Ton, und obgleich es das Gefühl guter Kameradschaft betonte, mußte es nun gerade im Namen der Kameradschaft aufhören. Gerechterweise mußte Ben Davis ansprechen. Ferner sollten alle Herrände und Kunden, zu denen Danlighth eingeladen hatte, zu Lasten des Etablissements gehen, denn Danlighth war jedesmal, wenn er losgelassen war, eine Attraktion für die Gäste. Bettles hatte das Wort, und seine Gründe, die in einer bündigen, wenn auch nicht gerade eleganten Sprache vorgebracht wurden, fanden starken Beifall.

Danlighth grinst, trat an den Roulettetisch und kaufte einen Haufen gelber Chips. Nach Verlauf von zehn Minuten stand er an der Wage, und für zweitausend Dollar Goldstaub wanderten in seinen und einen Extrabüchel. Das Glück, wenn auch nur das Glück eines Augenblicks, war sein. Sein Selbstgefühl wuchs immer mehr. Er lebte, und die Nacht gehörte ihm. Er wandte sich zu seinen wohlmeinenden Kritikern.

„Nun muß aber der Gewinner bezahlen“, sagte er.

Und sie gaben nach. Es war unmöglich, Danlighth zu widerstehen, wenn er auf dem Rücken des Lebens herumsprang und es mit Sporen und Bügel ritt.

Um ein Uhr nachts sah Danlighth, wie Elijah Davis den Henry Finn und Joe Hines, den Holzfäller, zur Tür trieb. Er legte sich dazwischen.

„Wo wollt ihr hin, Leute?“ fragte er und versuchte sie zum Schauffisch zu ziehen.

„Zu Bett“, antwortete Elijah Davis.

Er war ein magerer, tabakrauchender Neuenländer, der den Ruf aus dem Westen gehört hatte und ihm über die Weiden und Wälder des Mount Desert gefolgt war.

„Laß uns nur gehen“, fügte Joe Hines entschuldigend hinzu. „Wir müssen morgen früh fort.“

Aber Danlighth hielt sie zurück.

„Wohin? Was habt ihr vor?“

„Nichts Aufregendes“, erklärte Elijah. „Wir wollen nur deine Chance im Oberland untersuchen. Willst du mit?“

„Aber gewiß“, versicherte Danlighth.

Doch die Frage war nur im Scherz getan, und Elijah tat, als hörte er nicht das Ja des andern.

„Wir wollen den Stewart in Angriff nehmen“, fuhr er fort. „Mr Mayo hat mir erzählt, daß er das erstmal, als er den Stewart hinunterkam, einige Spalten gesehen hat, die so auslachen, als wäre etwas draus zu machen, und wir wollen es versuchen, solange der Fluß noch gefroren ist. Hör zu, Danlighth, was ich sage, und paß gut auf, es wird die Zeit kommen, da man im Winter gräbt. Dann wird man sich über unsere Sommerarbeit und unser Wälzen im Schlamm lustig machen.“

Damals ließ man sich am Dufon noch nichts davon träumen, im Winter Gold zu suchen. Von Moos und Gras bis zur Felsenunterlage war der ganze Boden gefroren, und die Erde, die hart wie Granit war, trogte der Hacke und der Schaufel. Im Sommer wühlte man den Boden auf, soweit die Sonne ihn auftaute. Dann war es Zeit zum Goldsuchen. Während des Winters verfrachteten sie Proviant, gingen auf die Elchjagd, bereiteten alles für die Sommerarbeit vor und vertrieben sich die dunklen, tauigen Monate in den großen Lagern wie Circle City und Forty Mile, so gut es eben ging.

„Gewiß wird man im Winter graben“, stimmte Danlighth zu. „Wartet nur, bis der große Fund am Flusse oben gemacht ist. Dann werdet ihr eine neue Art von Goldgraben erleben, Jungens! Warum sollte man nicht Feuer anzünden, Schächte graben und auf der Felsenunterlage arbeiten können? Man braucht sie nicht einmal zu zimmern. Der gefrorene Schutt wird stehen, bis die Hölle gefriert und der Höllenpfuhl zu Eiscreme wird. Ja, in kommenden Tagen wird man in Lagern arbeiten, die hundert Fuß tief unter der Erde liegen. Gewiß gehe ich mit euch, Elijah!“

Elijah lachte, rief seine beiden Kameraden und machte einen neuen Versuch, die Tür zu erreichen.

„Halt!“ rief Danlighth. „Es ist mein Ernst.“

Da wandten die drei Männer, mit freudiger Ueberraschung auf den Gesichtern, sich plötzlich um.

„Ach was, du machst dich nur über uns lustig“, sagte Finn, der andere Holzfäller, ein ruhiger, zuverlässiger Mann aus Wisconsin.

„Da sind meine Hunde und mein Schlitten“, antwortete Danlighth. „Das gibt zwei Seppanne und das halbe Gewicht; wir können allerdings in der ersten Zeit nicht sehr schnell reisen, denn die Hunde sind müde.“

Die drei Männer waren außer sich vor Freude, aber immer noch ungläubig.

„Hör mal“, plägte Joe Hines heraus, „halt uns nicht zum Besten, Danlighth. Es ist Geschäft. Willst du mit?“

(Fortsetzung folgt.)

Arbeitsrecht Sozialversicherung

Nummer 12

Duisburg, den 3. November 1928

Nummer 12

Die Haftung des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen

Durch die Unfallversicherung ist eine starke Einschränkung der direkten Inanspruchnahme des Unternehmers durch den in seinem Betriebe beschäftigten und dabei verunglückten Arbeitnehmer herbeigeführt worden. Zur Aufbringung der Entschädigungssummen sind nämlich auf Grund der Reichsversicherungsordnung im Interesse der Arbeitnehmer, alle Unternehmer eines mit Gefahren verbundenen Betriebes, grundsätzlich auch aller Fabriken, zwangsweise zu einer Berufsgenossenschaft zusammengeschlossen. Diese Berufsgenossenschaften stellen private Unternehmerverbände mit juristischer Persönlichkeit dar. Auf Grund dessen ist im allgemeinen nicht der Unternehmer für die in seinem Betriebe durch Unfälle eingetretenen Todesfälle und Körperverletzungen schadensersatzpflichtig, sondern es tritt die zuständige Berufsgenossenschaft für ihn ein. Er selbst hat dafür die Verpflichtung, sein Unternehmen dem Versicherungsamt anzumelden, die von der Genossenschaft ausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und im übrigen sich an den von einer Berufsgenossenschaft zur Deckung der Schadensersatzleistungen erhobenen Umlagen je nach der Gefahrenklasse, in die sein Betrieb auf Grund des Gefahrenrisikos und nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter eingereiht worden ist, zu beteiligen.

Einige Einschränkungen von diesem Grundsatz ergeben sich dadurch, daß die Berufsgenossenschaft nicht von Anfang an für die durch Betriebsunfälle hervorgerufenen Schäden Ersatz leistet, sondern erst vom Beginn der vierzehnten Woche an. In den ersten dreizehn Wochen tritt vielmehr die Krankenkasse ein, die erst danach von der Berufsgenossenschaft abgelöst wird. Während dieser Zeit ist daher auch der Unternehmer dem Verunglückten direkt zu Schadensersatzleistungen verpflichtet, wenn dieser ausnahmsweise keiner Krankenkasse angehören sollte, was ja nicht oft vorkommen wird, da grundsätzlich alle Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig sind.

Eine direkte und umfangreiche Haftung des Unternehmers tritt nur dann ein, wenn zuvor strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das wird kaum vorkommen. Und selbst in diesem außergewöhnlichen Fall beschränkt sich die direkte Entschädigungspflicht des Unternehmers auf die Differenz zwischen den Leistungen der Berufsgenossenschaft und dem auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen zu ersetzenden und weitergehenden Schadens. Denn grundsätzlich schließen die Ansprüche, die ein Verletzter oder seine Hinterbliebenen auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geltend machen können, etwaige Ansprüche auf Grund unerlaubter Handlung aus.

Anders ist dagegen das Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Berufsgenossenschaft gestaltet. Hier kann die Genossenschafterversammlung dem Unternehmer zunächst nach der Zahl der bei ihm eingetretenen Unfälle ganz ohne Rücksicht auf sein Verschulden für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auferlegen

oder Nachlässe bewilligen. Bei Verschulden jedoch, das sich darin zeigt, daß ein Unfall durch Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit auf Seiten des Unternehmers oder der ihm gleichgestellten Personen (Bevollmächtigte, Betriebsaufseher) herbeigeführt worden ist, zu welcher dieselben kraft ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren, haftet der Unternehmer der Genossenschaft gegenüber, für alles, was diese als Entschädigung für den Verunglückten oder seine Hinterbliebenen aufbringen muß. Da der Unternehmer zahlreiche Polizei- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten hat, wird es der Berufsgenossenschaft oft gelingen, den Nachweis des Verschuldens zu führen. In solchen Fällen tritt also die Berufsgenossenschaft zunächst nur im Interesse des Geschädigten ein, um diesem beispielsweise gegenüber Unternehmern mit geringerer Zahlungskraft seine Ansprüche zu sichern, greift dann aber ihrerseits auf den Unternehmer zurück. Auch Armenverbänden und Krankenkassen haftet der Unternehmer in solchem Falle für die von ihnen gemachten Aufwendungen. Nur ist hier noch eine vorherige strafgerichtliche Feststellung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung des Unfalls erforderlich, was für die Rückgriffsansprüche der Berufsgenossenschaft nicht nötig ist.

Schließlich haftet der Unternehmer nach § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes von 1871 bei Unfällen, die betriebsfremde Personen (Kunden, Besucher usw.) erleiden, da die berufsgenossenschaftliche Verpflichtung hier nicht eingreift. Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist in diesen Fällen ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Aufsichtspersonen in Ausführung der Dienstverrichtungen. Trifft andere Personen des Arbeitgebers ein Verschulden, so kann sich der Unternehmer nach § 831 BGB. dadurch von seiner Inanspruchnahme befreien, daß er eine sorgfältige Auswahl und Ueberwachung des schadenstiftenden Arbeiters oder Angestellten nachweist.

Eine strengere Haftung besteht nach § 278 BGB., wenn ein Betriebsunfall in Erfüllung eines Vertragsverhältnisses, das zwischen dem Unternehmer und dem Geschädigten bestand, eingetreten ist, zum Beispiel in Erfüllung eines Lieferungsvertrages. Hier hat der Unternehmer ein Verschulden aller Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange wie sein eigenes Verschulden zu vertreten. Er kann also nicht für den schuldigen Arbeitnehmer den Entlastungsbeweis antreten, sondern haftet auch dann auf Schadensersatz, wenn er bei der Auswahl des Arbeitnehmers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Man sieht demnach, daß die Berufsgenossenschaft den Unternehmer nicht von jeder Haftpflicht befreit und daß trotz der Einrichtung der Berufsgenossenschaften der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für den Unternehmer nicht überflüssig ist.

Dr. jur. Wandrey.

Ueber die Ursachen des hohen Krankheitsstandes im Jahre 1927

Unter obigen Titel veröffentlicht der sozialwissenschaftliche Leiter der „Ärztlichen Mitteilungen“, also des Organs des Hartmannsbund, Herr Dr. Hadrich in Nr. 36 der genannten Zeitschrift vom 8. September 1928 einen sehr interessanten Aufsatz. Wir werden an die wichtigsten Ergebnisse einige kritische Bemerkungen knüpfen.

Eine Tatsachenfrage: Bei der D.R.K. Hamburg mit 320 000 Mitgliedern, stiegen die Krankmeldungen von 1926 auf 1927 von

536 100 auf 626 200, also um 17 Prozent, und die Zahl der Krankheitsmeldungen mit Arbeitsunfähigkeit von 134 000 auf 145 300, also um 23 Prozent.

Drei Ursachen sind für diese Steigerung verantwortlich zu machen. Die Grippeepidemie vom Winter 1927, die „Ueberalterung“ der deutschen Bevölkerung, die steigende Zahl der Unfälle in den Betrieben.

Was die Grippeepidemie betrifft, so steht sie einstweilen

durchaus außerhalb ihrer Kontrolle. Wir wissen noch nicht einmal, was sich hinter dieser von Auftreten zu Auftreten, von Ort zu Ort, ja fast von Hospital zu Hospital wechselnden Krankheit verbirgt. Wir haben sie also einstweilen als etwas schicksalhaft Begabenes hinzunehmen, gegen welche man den Körper im allgemeinen in gutem Verteidigungszustand halten muß.

Was die Ueberalterung betrifft, so macht sich die an sich wesentlich erhöhte Lebenserwartung gerade in den höheren Altersklassen, von 50 Jahren aufwärts (infolge durchschnittl. Lebensverlängerung), bei uns deshalb besonders fühlbar, weil der Krieg die Reihen der jüngeren Altersklassen, zwischen 30 und 50 Jahren, so stark gelichtet hat. Dazu kommen Verarmte des früheren Mittelstandes, schließlich eine durch die Besserung der Arbeitsverhältnisse bedingte Reaktivierung von alten Arbeitern.

„Viele ältere Arbeiter sind durch die Besserung der Wirtschaft wieder in einen Arbeitsprozeß gelangt, der durch die Umstellung der Betriebe viel größere Anforderungen stellt als früher. Da es sich häufig um an sich anfällige Leute handelt, sind sie der jetzigen Arbeitsweise nicht mehr gewachsen. . . Vom Arbeitsmarkt nur zeitweise erfasst, pendeln die Alten zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse.“

Dazu muß gesagt werden, daß sich unsere Wirtschaft, Unternehmer und Arbeiter, auf die Arbeitsbeschäftigung von Personen über 50 Jahr eben einzustellen und umzustellen hat. Es ist ja nicht richtig, daß früher diese älteren Leute im Durchschnitt sehr schonend behandelt wurden. So war es in vielen amerikanischen Betrieben üblich, dem Arbeiter an seinem 50. Geburtstag einen Stock mit goldenem Knauf zu schenken und ihn damit weg zu schicken. Das war hart und brutal, oder besser gemein gehandelt, spielte aber bei der geringen Zahl der in Frage kommenden Personen im ganzen keine so große Rolle. Heute, bei der großen Anzahl der Arbeiter über 50 Jahre, liegen die Dinge anders. Es ist aber auch gegenwärtig viel weniger Grund vorhanden als früher, warum der alte Arbeiter arbeitslos werden müßte. In ausdauernder physischer Kraftleistung, vor allem in physischer Anpassungsfähigkeit, kann er sich selbstverständlich mit einem 30jährigen Mann nicht messen, aber ein entsprechender Rückgang der geistigen und sittlichen Eigenschaften ist weder notwendig, noch liegt er bei normaler Entwicklung vor. Um solche Eigenschaften aber handelt es sich bei der Bedienung von Maschinen, bei der Ueberwachung des von der Maschine übernommenen eigentlichen Produktionsprozesses.

Solche Erhaltung der geistigen Frische und einer mit dem Alter sogar fortschreitenden Sorgfalt auf Aufmerksamkeit im Beruf, jetzt selbstverständlich Haltung und Selbstbewußtsein beim Arbeiter voraus. Darin wird es nun allerdings beim deutschen Arbeiter im Durchschnitt immer etwas fehlen, so lange er sich nicht die volle Gleichberechtigung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung innerhalb der Volksgemeinschaft erkämpft hat. Wenn er unter der Tatsache einer gewissen sozialen Minderstellung, Minderwertigkeit zu leiden hat, und einen großen Teil seiner Kraft in Verbitterung und Ablehnung gegen solche Ungerechtigkeiten verbraucht, wird er vorzeitig altern und müde werden, und daraus ergibt sich sehr viel mehr, als aus bestimmten physischen Gebrechen, welche eben nun einmal mit 50 Jahren fast bei jedem Menschen hier oder dort vorzuliegen pflegen, eine wirkliche Minderung seiner Arbeitsfähigkeit, auch unter modernen Bedingungen.

Ein völliger Bruch mit dem bei uns herrschenden feudalistischen System, von Standeseinbildung und wirtschaftlichen Standesvorrechten wird mehr und mehr zu einer Lebensfrage der deutschen Wirtschaft und damit des deutschen Volkes.

Denn neben der übergroßen Zahl unserer im Durchschnitt recht wenig produktiven „Privilegierten“ können wir uns den Luxus einer vorzeitig gealterten und in ihrer Leistungsfähigkeit geschädigten Arbeiterschaft nicht leisten.

Das dritte Moment in der Zunahme der Krankheitsfälle ist die Zunahme der gewerblichen Unfälle. Die Zahl der Unfälle unter den Krankheitsfällen betrug in Hamburg 16 331 im Jahre 1927, gegen 11 225 im Jahre 1926, und gegen 5 678 im Jahre 1924; sie hat sich also seit 1924 verdreifacht. Ähnlich ist die Steigerung in Hannover: von 1883 im Jahre 1924 auf 4 365 im Jahre 1927; in Frankfurt hat sich die Zahl von 1926 auf 1927 gar mehr als verdoppelt: von 4 386 auf 12 390; in Nürnberg ist sie in dem einen Jahre um mehr als 50 Prozent gestiegen. Für das ganze Reich soll die Steigerung im Durchschnitt 25 Prozent, von 750 000 auf 1 Million für das eine Jahr betragen haben.

Die erste Frage lautet: Ist diese Zunahme der Unfälle notwendig durch die Intensivierung der Betriebe bedingt. Diese Frage muß grundsätzlich verneint werden und sie muß praktisch verneint werden. Die objektiv gesteigerte Unfallgefahr infolge erhöhter Mechanisierung des Betriebes kann durch erhöhte mechanische Sicherheitsvorrichtungen mehr als ausgeglichen werden. Ähnliches gilt persönlich für jeden einzelnen Arbeiter für sich. Die stärkere Anspannung steigert auch die Aufmerksamkeit, während gleichzeitig der Arbeiter den unmittelbaren Produktionsvorgang der Maschine überläßt, also gegenüber der Maschine zurücktritt und sich somit einen freieren Ueberblick bewahren kann. Das gilt gewiß nicht für alle Arten von Betrieben gleichmäßig. So ist im Kohlenbergbau durch den Kohlenabbau in langen Fronten, verbunden mit dem Lärm der mechanischen Bohrer und Hämmer und Transporteinrichtungen, die Gefährdung durch niederbrechendes Gestein bedeutend gesteigert; aber es gilt im allgemeinen, und die obigen Zahlen beziehen sich nicht auf Kohlenarbeiter.

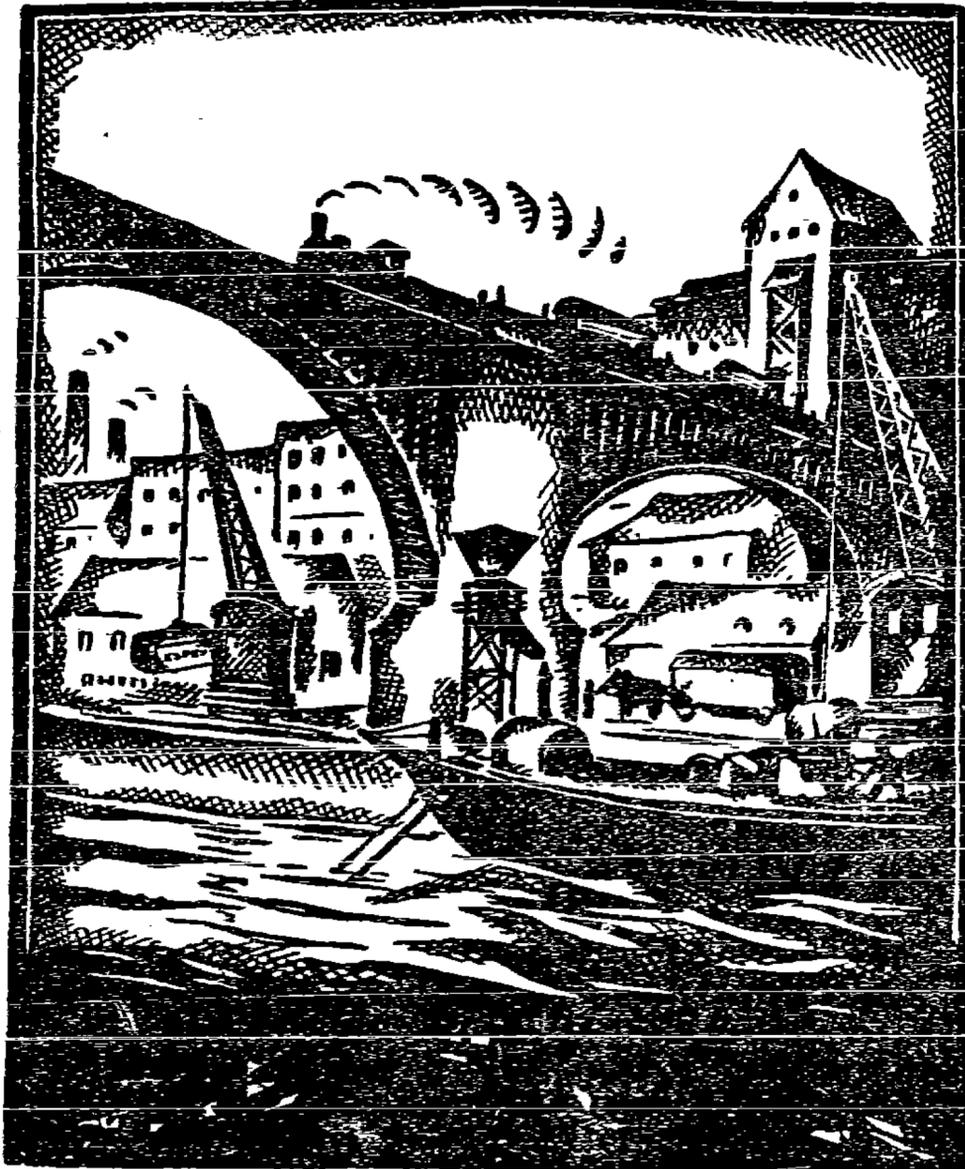
Was den praktischen und tatsächlichen Beweis betrifft, daß erhöhte Mechanisierung eine Vermehrung der Unfälle keineswegs notwendig bedingt, im Gegenteil zu einer Verminderung der Unfälle führen sollte, so hat ihn Amerika geliefert. Wir folgen hier den Darstellungen des Amerikanischen Ingenieurverbandes über diese Frage in seiner Denkschrift vom Frühjahr dieses Jahres. Dieser Bericht stellt an die Spitze seiner Ergebnisse den Satz:

„In den großen und gründlich organisierten Industrien sind die Unfallziffern andauernd, und in starkem und selbst in außerordentlichem Maße zurückgegangen.“

Der Vergleich der Jahre 1925 und 1922 ergab eine Verringerung der Unfallrate von 10,4 Prozent (während gleichzeitig die Produktivität der Arbeit um 14,4 Prozent zunahm); allerdings stieg die Schwere der Unfälle um 2,5 Prozent. Behaupten zu wollen, daß bei uns das gleiche nicht möglich sei, hieße behaupten zu wollen, daß unsere Bevölkerung, Arbeiter, Angestellte, Beamte und Unternehmer, minderwertig seien gegenüber Amerika, was ganz gewiß nicht der Fall ist, wenn man die Leute nur unter gleichen Lebensbedingungen stellt.

Mit Recht betont übrigens der oben erwähnte Bericht des amerikanischen Ingenieurverbandes den engen und wesentlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Unfallrate:

„Ohne jeden Zweifel besteht eine direkte Beziehung zwischen Sicherheit und Produktionsleistung, und diese Beziehung ist von großer Wichtigkeit.“ Jeder Unfall unterbricht den normalen Produktionsprozeß. Tatsächlich sind die Auswirkungen eines Unfalles, soweit man sich gegen ihn versichern kann, nicht mehr als ein Viertel oder ein Fünftel des ganzen



Die Handelsstadt

durch den Unfall bedingten wirtschaftlichen Verlustes. Die entscheidend wichtige Beziehung aber zwischen Sicherheit und Leistungsfähigkeit ist überhaupt nicht direkt, sondern ergibt sich daraus, daß beide auf ein drittes Moment zurückgehen, nämlich die Folgen einer zielbewußten, kraftvollen, dynamischen Organisation der Industrie."

Die steigenden Unfallziffern stellen also eine Anklage gegen unsere Wirtschaftsorganisation dar; sie zeigen, wie oberflächlich und einseitig bei uns der Begriff der Rationalisierung noch gefaßt und verstanden wird.

Die häusliche Gemeinschaft in der Sozialversicherung

Den Anspruch auf eine Reihe von Leistungen aus der Sozialversicherung hat der Gesetzgeber unter anderem davon abhängig gemacht, daß zwischen Versicherten und Familienangehörigen zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles häusliche Gemeinschaft besteht bzw. bestanden hat.

So erhalten in der Krankenversicherung die Leistungen der Familienwochenhilfe nur jene Töchter, Stief- und Pflegekinder des Versicherten, welche mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben. In gleicher Weise wird von den den Sterbegeldüberschuß beantragenden Angehörigen verlangt, daß sie mit dem verstorbenen zur Zeit seines Ablebens in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Das selbe gilt auch hinsichtlich des Sterbegeldüberschusses aus der Unfallversicherung. Ebenso sind zum Bezuge der Unfallrente, welche der Berechtigte bei seinem Tode noch nicht erhalten hat, die Hinterbliebenen nur berechtigt, sofern sie im Zeitpunkte des Todes in häuslicher Gemeinschaft mit dem gegen Unfall Versicherten gelebt haben. Die gleiche Voraussetzung fordert das Gesetz in der Invalidenversicherung hinsichtlich des Bezuges der bereits fälligen, aber beim Tode des Invalidenrentners noch nicht abgehobenen Rentenbeträge sowie bezüglich einer Rente, die zu Lebzeiten des Versicherten wohl beantragt, doch erst nach dessen Tode bewilligt wurde.

Wie aus vorstehendem ersichtlich, wird die Forderung der häuslichen Gemeinschaft als Voraussetzung für den Unterstützungsbezug aus der Sozialversicherung im Gesetz bei so wesentlichen Leistungen erhoben, daß die Frage, was häusliche Gemeinschaft im versicherungrechtlichen Sinne ist, im Interesse der Versicherten wohl einer Erörterung auch an dieser Stelle wert ist; dies um so mehr, als in der Praxis die Auslegung dieses Begriffes vielfach schon zum Nachteil der Versicherten erfolgte.

Die Reichsversicherungsordnung selbst enthält eine Erklärung über den Begriff „häusliche Gemeinschaft“ nicht. Man ist in dieser Beziehung auf die Auslegung durch die Spruchbehörden angewiesen. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes als höchster Entscheidungsinstanz in Streit- und Zweifelsfällen der Sozialversicherung setzt der Begriff „häusliche Gemeinschaft“ im allgemeinen ein räumliches Zusammenwohnen voraus. Beachtlich ist, daß die Gemeinschaft nicht durch jede tatsächliche Trennung der

Es scheint uns in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden zu sollen, ob nicht die Verweisung der Unfälle an die Krankenkassen unterhalb einer gewissen Dauer der verursachten Arbeitsunfähigkeit, das Verantwortungsberußtsein des einzelnen Unternehmers und des einzelnen Unternehmers für jeden Betriebsunfall allzu sehr lockert. Der Unternehmer müßte sich daran gewöhnen, Betriebsunfälle, genau so wie Berufsfrankheiten, als unmittelbare Produktionskosten zu betrachten, genau so wie notwendige Reparaturen an Maschinen und Werkzeugen unmittelbare Produktionskosten darstellen.
Dr. Hermann Luftt.

Ehegatten, auch wenn sie auf eine im voraus nicht bestimmbar Zeitdauer erfolgt ist, aufgelöst wird. Bei Beurteilung des Sachverhaltes ist vor allem auf den Willen der Beteiligten Wert zu legen. Man wird daher bei einer voraussichtlich vorübergehenden Trennung eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nur dann als vorliegend anerkennen müssen, wenn die Trennung in der Absicht erfolgt, die Gemeinschaft nicht oder nach Beseitigung des Trennungsgrundes nicht mehr fortzusetzen. Wenn also beispielsweise ein Familienvater die Woche über außerhalb seines Wohnortes in Arbeit steht, am Wochenende aber zu seiner Familie zurückkehrt und bei ihr den Sonntag verlebt, so ist durch dieses infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse zwangsweise bedingte Fernsein des Versicherten während der sechs Werkstage der Woche die häusliche Gemeinschaft nicht aufgehoben.

In der Praxis ist die Meinung aufgetaucht, daß die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft nur dann erfüllt sei, wenn der Versicherte einen eigenen Haushalt führt und Vorstand dieses Haushaltes ist. Zum Vorteil der Versicherten wie ihrer Angehörigen geht indessen diese Ansicht vollkommen fehl. Die Frage des häuslichen Zusammenlebens hat mit der Frage, wer Familienoberhaupt und Ernährer der Angehörigen ist, nicht das geringste zu schaffen. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes besteht der Anspruch auf Familienwochenhilfe auch dann, wenn der Versicherte in der häuslichen Gemeinschaft der Wöchnerin lebt, wenn also z. B. der versicherte Vater bei seiner verwitweten Tochter oder bei seiner verheirateten Tochter, deren Mann nicht Kassensmitglied ist, wohnt. Wer Haushaltungsvorstand ist, bleibt bei Prüfung der Frage der häuslichen Gemeinschaft außer Betracht.

Diese weitherzige Auslegung, wie sie der Begriff der häuslichen Gemeinschaft in der sozialen Rechtsprechung gefunden hat, ist im Interesse der Versicherten und ihrer Angehörigen lebhaft zu begrüßen. Es ist nur zu wünschen, daß auch die Träger der Sozialversicherung, wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten bei Prüfung des Anspruchs auf eingangs aufgeführte Leistungen den Begriff der häuslichen Gemeinschaft stets auch im Sinne der reichsversicherungsamtlichen Entscheidungen weitherzig und wohlwollend zugunsten der Versicherten und ihrer Angehörigen auslegen möchten.
Schnelle.

Die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes

IV.

5. Der Entlohnungsschutz. Hier trifft die G.D. eine Reihe von Bestimmungen gegen Mißbräuche bei der Lohnzahlung.

- Das Trucksystem ist verboten. Der Arbeiter kann nicht mit Waren, z. B. Lebensmitteln, entlohnt werden.
- Ohne behördliche Erlaubnis ist die Lohnzahlung in Wirtschaften und Verkaufsstellen verboten.
- Der Arbeiter darf nicht durch besondere Vereinbarungen verpflichtet werden, seine Bedürfnisse in bestimmten Verkaufsstellen zu decken.
- Der Lohn darf nur an den Arbeiter selbst, bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausgezahlt werden.
- Es ist nur ein bestimmter Teil des Lohnes pfändbar. Bis zur Summe wöchentlich von 30 M und soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags ist er der Pfändung nicht unterworfen.
- Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter einen schriftlichen Beleg über den Betrag des Lohnes und die einzelnen Abzüge bei der regelmäßigen Lohnzahlung auszuhändigen, (in Betrieben mit über 20 Arbeitern).

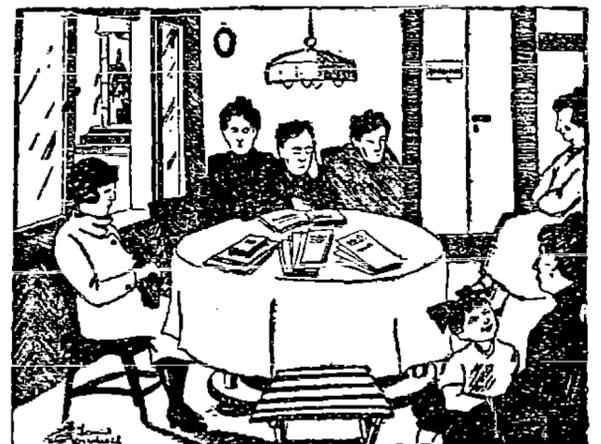
g) Die Lohnabzüge sind in Höhe und Art bestimmt umgrenzt. (siehe U. 7. S. 258).

Das ist ein gedrängter Ausschnitt aus der Gewerbeordnung, auf den ich mich bei Skizzierung des heutigen Arbeiterschutzes beschränken muß.

Bei körperlicher Gebrechlichkeit und Krankheit gehst du zum Arzt, damit er dir helfe.

Warum gehst du nicht bei deiner wirtschaftlichen Notlage in die Organisation, die allein dir helfen kann?

Diese Frage wollen wir auch den Unorganisierten vorlegen und sie hinweisen auf die Notwendigkeit der Konsequenzen, die sie als Metallarbeiter zu ziehen haben.



IV. Das Arbeitsschutzgesetz.

Die große Zersplitterung des Arbeiterschutzes hat schon längst Erwägungen über die Möglichkeit einer Zusammenfassung lebendig werden lassen. Ein dahingehender Versuch hat nun in der Vorlage des lange versprochenen Arbeitsschutzgesetzes seine Gestalt gefunden. In dem Entwurf sind folgende Gebiete behandelt: Schutz gegen Betriebsgefahren, Arbeitszeitschutz unter Einbeziehung eines erhöhten Schutzes für Frauen und Jugendliche und des Nachtbrotverbots, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeitsaufsicht. Dagegen ist der sogenannte Vertragsschutz nicht einbezogen. Er soll im Arbeitsvertragsgesetz geregelt werden. Außerdem ist sowohl der Heimarbeiterschutz, wie auch die Urlaubsregelung für Jugendliche ausgeschaltet. Ersterer soll dem Hausarbeitsgesetz, die letztere dem Arbeitsvertragsgesetz zur Regelung überlassen bleiben.

Ueber die Art der Regelung zu den einzelnen Fragen einige Bemerkungen:

a) Schutz vor Betriebsgefahren.

Genau, wie die G.D. stellt auch das Arbeitsschutzgesetz nur Rahmenvorschriften auf sowohl hinsichtlich der Betriebseinrichtung, wie auch des erhöhten Schutzes für jugendliche und weibliche Arbeiter. Besondere Vorschriften, welchen Anforderung bestimmte Arten von Betrieben oder Anlagen zu genügen haben, erläßt der Reichsarbeitsminister. Wie diese Vorschriften im Einzelfalle durchgeführt werden, bestimmt das Arbeitsaufsichtsamt, das ist die neue Bezeichnung für die alte Gewerbeaufsicht, die in ihrem Wesen, ihrer Zusammensetzung und in ihrem Aufgabengebiet kaum geändert worden ist. Bedeutsam hinsichtlich des Maschinenschutzes ist die Bestimmung, daß der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben kann, daß bestimmte Maschinen und Betriebseinrichtungen nur dann in Verkehr gebracht und in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie den festgesetzten Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit entsprechen.

b) Arbeitszeit.

Ein besonderes Kapitel ist der Arbeitszeit gewidmet. Da wird zunächst im § 9 eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden, ausschließlich etwaiger Pausen festgelegt, für die aber folgende Ausnahmen vorgesehen sind.

- § 10. Andere Verteilung der Arbeit durch Leistung von Vorarbeit oder Nachholung von Arbeitszeit.
- § 11. Ununterbrochene Arbeit.
- § 12. Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten.
- § 13. Arbeitsbereitschaft.
- § 14. Mehrarbeit (allgemeine Ueberstunden).
- § 15. In außergewöhnlichen und Notfällen.

Das Arbeitsschutzgesetz, das noch im Schoße der Kommissionen ruht, befriedigt uns durchaus nicht, jedoch ist die Fassung der Ausnahmebestimmungen in vielen Fällen zu dehnbar oder aber untragbar. Die von uns herausgegebenen Rededisseposition des Kollegen Kreil bietet hierüber und über unsere Forderungen einen guten Ueberblick.

c) Arbeiterinnen und Jugendliche.

1. Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre dürfen nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden.
2. Jugendliche über 16 Jahre dürfen von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn im Mehrschichtensystem gearbeitet wird.

Auch hier sind sowohl hinsichtlich der Beschäftigung an sich, wie auch ihrer Dauer eine Reihe von Ausnahmen, bei letzterer in bestimmten Grenzen zugelassen.

Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeiten für Jugendliche und Arbeiterinnen sind:

1. Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nicht über 10 Stunden täglich (außer zwecks Schichtwechsel) und wöchentlich 58 Stunden beschäftigt werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen wöchentlich nicht über 48 Stunden beschäftigt werden; in Betrieben unter vier Arbeitnehmern ist zwecks Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten eine wöchentliche Mehrbeschäftigung von 3 Stunden zulässig.

R.A.M. und Arbeitsaufsichtsamt kann Ausnahmen hiervon zulassen.

Auch hier haben wir eine Reihe von Forderungen:

- a) Verbot der Nacharbeit für Jugendliche unter 16 Jahren.
- b) Höchstarbeitszeit pro Woche 48 Stunden; Ausnahmen sind hierfür nicht zugelassen.
- c) Für Jugendliche und Arbeiterinnen ist an Samstagen in einschichtigen Betrieben um 2 Uhr mittags Feierabend vorzuschreiben.

d) Schulzeiten sind als Arbeitszeiten anzusehen und darf für diese kein Lohnabzug erfolgen.

e) Für Jugendliche ist folgender Urlaub gesetzlich vorzuschreiben: im Alter von 14—16 Jahren = 3 Wochen im Jahr, im Alter von 16—18 Jahren = 2 Wochen im Jahr.

Ich möchte damit meinen Ueberblick über das Arbeitsschutzgesetz schließen und zusammenfassend bemerken, daß doch trotz aller Wünsche, die wir noch haben und von denen hoffentlich ein recht großer Teil verwirklicht wird, ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand unverkennbar ist.

1. Zur Leistung der ersten 60 Stunden Mehrarbeit genügt bisher die Anhörung des Betriebsrates; es bedarf nummehr einer „Einigung“.

2. Bisher war es zulässig, durch Tarifvertrag allgemein und für die Dauer eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden zu vereinbaren.

Jetzt kann durch Tarifvertrag entsprechend der 300-Stunden-Mehrarbeit nur eine 9stündige Arbeitszeit vereinbart werden, mehr nur mit Zulassung des R.A.M. für bestimmte Zeit aus Gründen des Gemeinwohls.

3. Keine „freivilligen“ Ueberstunden mehr zulässig.

4. Zuschlag für Ueberstunden 25 Prozent.

5. Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche auf 18 Jahre.

M. Föcher.

Bekanntmachung

Samstag, den 4. November, ist der 45. Wochenbeitrag fällig.

Adressenänderung:

Ludwigshafen. Unsere neue Adresse lautet: Geschäftsstelle des Christlichen Metallarbeiterverbandes, Herrn Adolf Schwarz, Ludwigshafen 3, Bellertstraße 69, Postfach 30.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil:

Nordwest und die volkswirtschaftliche Verantwortung (G. W.), S. 789. Die Verhandlungen in Nordwest (G. W.), S. 790. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit (Vertrauensmann St., Oberursel), S. 792. Um die Neugestaltung des gesetzlichen Arbeiterschutzes (H. Kreil, M. d. RWA.), S. 792. Gedicht: Allerseelen (Carl Zuckmayer), S. 793. Mehr Schutz der Gesundheit und des Lebens der Metallarbeiter (W. Mauer), S. 793. Neuregelung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Saargebiet (B. Lenze, Saarbrücken), S. 795. Betrachtungen zur Durchleuchtung der Wirtschaft (K. D.), S. 796.

Unterhaltung:

Lostruf des Goldes (Jack London), S. 797.

Aus den Betrieben:

Aufgepaßt für die Lehrlinge im Installationsgewerbe (B.); Nur keine Gegenrede (Sch.); Um die Pausenfrage (Gibmeier, Duisburg), S. 798.

Verbandsgebiet:

Aalen, Schwab. Gmünd (G.), S. 799. Hirschberg, Riesengebirge (M. H.), S. 800.

Arbeitsrecht — Sozialversicherung:

Die Haftung des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen (Dr. jur. Wandren), S. 801. Ueber die Ursachen des hohen Krankheitsstandes im Jahre 1927 (Dr. Hermann Lufft), S. 801. Die häusliche Gemeinschaft in der Sozialversicherung (Echnelle), S. 803. Die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes (M. Föcher), S. 803.

Bekanntmachung:

Seite 804

„Der Deutsche Metallarbeiter“ erscheint wöchentlich am Samstag (Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Stapellor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Donnerstagabend 6 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten. — Anzeigenpreis: Die 4zeilige Millimeterzeile für Arbeitstuchende 20 Goldpf. für Arbeitsangebote 40 Goldpf. Unerlangt eingehende Manuskripte ohne Beifügung eines adressierten und frankierten Briefumschlages werden weder zurückgeschickt noch aufbewahrt.

Schriftleitung: Georg Wieber — Verlag: Franz Wieber, Duisburg, Stapellor 17. — Druck: Echo-Verlag und -Druckerei e. G. m. b. H., Duisburg.